

Ilse Reiter-Zatloukal

Die Staatsbürgerschaft der bosnisch-herzegowinischen Beamten vor und nach dem Umbruch 1918 mit besonderem Fokus auf ihre Übernahme in den österreichischen Staatsdienst und ihre Bezügeansprüche

REITER-ZATLOUKAL, Ilse, Dr. iur., Univ. Prof., Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät, A-1010 Wien, Schottenbastei 10-16, ilse.reiter-zatloukal@univie.ac.at

ORCID: <https://orcid.org/0000-0002-6420-4083>

Die Staatsbürgerschaft der bosnisch-herzegowinischen Beamten vor und nach dem Umbruch 1918 mit besonderem Fokus auf ihre Übernahme in den österreichischen Staatsdienst und ihrer Bezügeansprüche

Zgodovinski časopis (Historische Zeitschrift), Ljubljana 79/2025, No. 1–2, pp. 120–151, 126 Fußnoten

Sprache: De.(Sn., De., Sn.)

Dieser Artikel widmet sich der Situation der Beamten in Bosnien-Herzegowina, deren Rechtsstellung sich vor und nach dem Regimewechsel 1918 erheblich von der anderer Beamter in der österreichisch-ungarischen Monarchie unterschied. Diese unterschiedliche Rechtsstellung hatte bereits während des Bestehens der Habsburgermonarchie, vor allem aber nach deren Zusammenbruch im Zuge der Aufteilung der Bevölkerung auf die Nachfolgestaaten zu Unklarheiten geführt. Während über den Systemwechsel 1918 und seine Folgen für die Beamten im Nachfolgestaat Tschechoslowakei Studien vorliegen, ist dieses Thema für die bosnisch-herzegowinischen Beamten und die damit verbundenen Gehalts- und Pensionsansprüche noch nicht systematisch verfolgt worden und wird in diesem Beitrag behandelt.

Schlüsselwörter: Bosnien-Herzegowina, Beamte, Staatsbürgerschaft, Wohnsitzrecht, Rentenleistungen

REITER-ZATLOUKAL, Ilse, dr., univ. prof., Univerza na Dunaju, Pravna fakulteta, A-1010 Wien, Schottenbastei 10-16, ilse.reiter-zatloukal@univie.ac.at

ORCID: <https://orcid.org/0000-0002-6420-4083>

Državljanstvo bosansko-hercegovskih uradnikov pred in po prevratu leta 1918 s posebnim poudarkom na njihovem prehodu v avstrijsko državno službo in njihovih pravicah do plače in pokojnine

Zgodovinski časopis, Ljubljana 79/2025, št. 1–2, str. 120–151, 126. cit.

1.01 izvorni znanstveni članek: De. (Sn., De, Sn.)

Članek obravnava položaj uradnikov v Bosni in Hercegovini, katerih pravni položaj se je pred in po spremembi oblasti leta 1918 bistveno razlikoval od položaja drugih javnih uslužbencev v Avstro-Ogrski monarhiji. Ta razlika v pravnem položaju je povzročala nejasnosti že v času obstoja monarhije, še posebej pa po njenem razpadu ob delitvi prebivalstva med države naslednice. Medtem ko so na voljo študije o spremembi sistema leta 1918 in njenih posledicah za javne uslužbence v državi naslednici Češkoslovaški, ta tema za bosansko-hercegovske uradnike in z njimi povezane pravice do plače in pokojnine še ni bila sistematično obdelana, zato jo obravnavamo v tem članku.

Ključne besede: Bosna in Hercegovina, javni uslužbenci, državljanstvo, pravica do stalnega prebivališča, pokojnine

Die Lage der Beamten in Bosnien-Herzegowina unterschied sich staatsbürgerschafts- und heimatrechtlich deutlich von den anderen Beamten der k. u. k. Monarchie, was schon während des Bestehens der Habsburgermonarchie, aber besonders nach deren Zusammenbruch im Zuge der Aufteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Nachfolgestaaten zu Unklarheiten führte. Während für diesen Systemwechsel betreffend die Beamtenschaft im Verhältnis zwischen Deutschösterreich und der Tschechoslowakei mittlerweile Studien vorliegen,¹ erscheint diese Thematik für die bosnisch-herzegowinischen Beamten und deren damit zusammenhängende Gehalts- und Pensionsansprüche bislang nicht systematisch untersucht und wird in diesem Beitrag aufgegriffen.

1. Habsburgermonarchie

1.1. Landesangehörigkeit

Am Ende der Habsburgermonarchie 1918 gab es auf deren Staatsgebiet drei staatsrechtliche Zugehörigkeiten: Es bestanden zwei Staatsbürgerschaften, nämlich für Österreich und für Ungarn, beide zwingend verbunden mit dem Heimatrecht in einer Gemeinde des jeweiligen Staatsgebietes, sowie eine Landesbürgerschaft für Bosnien-Herzegowina, wobei zeitgenössisch das „einverleibte Gebiet [Bosnien-Herzegowina] nicht als Staat, sondern nur als unselbstständiger Bestandteil der Monarchie“ angesehen wurde.² Man qualifizierte dessen LandesbürgerInnen daher auch als Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie und als „eine Art Reichsbürger“³ bzw. „Reichsbürger minderen Rechts“.⁴ Wurmbrand sprach daher von „dreierlei Bürgerrechten“, wobei aber eine „Verschiedenwertigkeit“ vorliege, denn es stehe der „Gleichstellung aller Angehörigen der Monarchie nach außen“, wie dies auch in diversen Staatsverträgen zum Ausdruck kam,⁵ eine „Rechtsverschiedenheit nach innen“ gegenüber. Daher sei die bosnisch-herzegowinische Landesbürgerschaft „ein Status minderer Ordnung“. Die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen würden folglich für Österreich und Ungarn aus staatsbürgerschaftsrechtli-

¹ Klečacký, *Dienste*; Megner/Steiner, *Transformation*; Garstenauer, *Diensteide*.

² Lamp, *Verfassung*, S. 171.

³ Ebd., S. 211.

⁴ Schmid, *Bosnien*, S. 30.

⁵ Dantscher, *Bundesstaat*, S. 315f.

cher Sicht als AusländerInnen gelten.⁶ Eine die Landesbürgerschaft überlagernde Staatsbürgerschaft gab es – im Unterschied zum Deutschen Reich – nicht.

Die bosnisch-herzegowinische Landesbürgerschaft bestand jedoch nicht bereits von dem Zeitpunkt an, als Bosnien-Herzegowina nach der Berliner Kongressakte vom 13. Juli 1878⁷ „[o]rganisch, nicht aber staatsrechtlich vom Ottomanischen Reiche losgelöst“ wurde und unter „die volle faktische Staatsgewalt Österreich-Ungarns“ kam.⁸ Die BewohnerInnen dieser Gebiete waren somit zwar faktisch UntertanInnen der Habsburgermonarchie geworden, ihre „eigenartige Stellung“ bestand allerdings darin, dass fortan die bosnisch-herzegowinische Landesbürgerschaft „das ausschließliche Attribut ihrer Zugehörigkeit bildete“, was sich auch dadurch ergab, dass die österreich-ungarische Verwaltung fremden Staatsangehörigen, welche die Einbürgerung in Bosnien-Herzegowina anstrebten, „selbstredend die ottomanische Staatsangehörigkeit nicht verleihen konnte“.⁹ Karminski betonte daher 1887 zurecht: „Eine eigene bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit besteht natürlich nicht; ebenso wenig sind die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen österreichische oder ungarische Staatsbürger“. Sie waren vielmehr, da die Souveränität des Sultans durch den Berliner Vertrag nicht endete und diese Gebiete nicht vom ottomanischen Staatsverband abgetrennt worden waren, weiterhin „als ottomanische Staatsangehörige zu betrachten“.¹⁰ Angesichts dessen stand die Festlegung eines derartigen Status der Landesbürgerschaft einerseits im Zusammenhang mit der Festigung der habsburgischen Herrschaft über Bosnien-Herzegowina im Sinne einer Territorial- und Personalhoheit, andererseits aber wohl auch mit dem Versuch, eine bosnisch-herzegowinisch Nation zu schaffen, „um den separatistischen Nationalismus einzudämmen“.¹¹

1880 wurden die Regeln für den Erwerb und Verlust der bosnisch-herzegowinischen Landesbürgerschaft zunächst in einem Verordnungsentwurf festgelegt.¹² Alle Landesangehörigen sollten nun ihren türkischen UntertanInnenstatus verlieren, und nur mehr die k. u. k. Behörden durften ihnen Pässe ausstellen. 1881 ordnete die bosnisch-herzegowinische Regierung an, dass die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen in der Türkei der Jurisdiktion der k. u. k. Konsulate unterstehen sollten, womit sie im internationalen Verkehr den Angehörigen der Habsburgermonarchie gleichgestellt waren.¹³ Auch die Wehrpflicht wurde 1881 für die bosnisch-herzegowinischen Landesbürger eingeführt.¹⁴

⁶ Wurmbrand, *Stellung*, S. 91, 95. Nicht zugestimmt werden kann daher Schätzel, *Staatsangehörigkeitsrecht*, S. 317, der von „einer besonderen Staatsangehörigkeit dieses Landesteils“ und von „3 verschiedenen Staatsangehörigkeiten“ spricht, „die gegenseitig ausgewechselt werden“ konnten.

⁷ RGBl. 43/1879.

⁸ Radimsky, *Landesangehörigkeit*, S. 7.

⁹ Radimsky, *Landesangehörigkeit*, S. 7.

¹⁰ Karminski, *Codification*, S. 54.

¹¹ Scheer, *Lebenskonzepte*, S. 182.

¹² Gammerl, *Staatsbürger*, S. 158ff.

¹³ Siehe allerdings ebd., S. 154.

¹⁴ Buchmann/ Reichl-Ham, *Habsburger*, S. 485.

Mit der Annexion 1908 trat sodann eine „vollständige Klärung des staatsrechtlichen Verhältnisses“ ein, da diese von allen Berliner Vertragsstaaten anerkannt wurde. Auch das mittlerweile konstitutionell gewordene Osmanische Reich gestand die volle Zugehörigkeit der Bosnier und Herzegowzen zu Österreich-Ungarn dadurch „schweigend“ zu, dass „sie es unterließ, sie zur Beschickung des Stambuler Parlaments aufzufordern“.¹⁵ Bosnien-Herzegowina gehörte aber weder zu Österreich noch zu Ungarn, sondern stellte ein „condominium“ beider Staaten¹⁶ und staatsrechtlich jedenfalls ein eigenes Territorium ähnlich einem „Reichsland“¹⁷ dar. Da die „komplexe dualistische Konstruktion des Habsburgerreiches“ die staatsbürgerschaftsrechtliche Zuordnung der BewohnerInnen von Bosnien-Herzegowina unmöglich machte, blieb es auch fortan bei der bosnisch-herzegowinischen Landesbürgerschaft als eigenem angehörigkeitsrechtlichem Status.¹⁸ Wie ein Zeitgenosse meinte, hatte „über die Natur der Staatsbürgerschaft der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen mit Ungarn keine Einigung erzielt werden“ können, weshalb „diese armen Eingeborenen weder österreichische, noch ungarische, noch österreich-ungarische Staatsbürger“ seien.¹⁹ 1909 wurde im Vertrag von Konstantinopel, mit dem das Osmanische Reich die Annexion völkerrechtlich anerkannte,²⁰ bilateral festgelegt, dass nicht nur alle in Bosnien-Herzegowina aufhältigen ottomanischen UntertanInnen ihre „ottomanische Nationalität“ behielten, sondern auch alle bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, welche am 26. April 1909, dem Inkrafttreten der Vereinbarung ohne ordnungsmäßige bosnisch-herzegowinische Pässe in der Türkei aufhältig waren,²¹ was die ca. 130.000 Muslime betraf, die nach der Herrschaftsübernahme der Habsburger Bosnien-Herzegowina verlassen hatten.²²

In weiterer Folge regelte das Landesstatut für Bosnien-Herzegowina vom 17. Februar 1910,²³ kundgemacht am 22. Februar 1910, den Erwerb der Landesbürgerschaft. Als bosnisch-herzegowinische LandesbürgerInnen wurden alle in Bosnien-Herzegowina Geborenen angesehen. Der Erwerb der Landesbürgerschaft erfolgte nach dem Inkrafttreten des Landesstatuts einerseits durch eheliche Geburt von landesangehörigen Eltern oder bei unehelicher Geburt von einer landesangehörigen Mutter, durch Legitimierung seitens eines landesangehörigen Vaters, durch Verhelichung einer Ausländerin mit einem bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen und durch ausdrückliche Verleihung seitens der zuständigen bosnisch-herzegowinischen Stelle, andererseits durch definitive Anstellung eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen im öffentlichen Dienst in Bosnien-Herzegowina. Die Landesbürgerschaft erstreckte sich auch auf die Ehegattin und die minderjährigen Kinder. Bei Einbürgerungsgesuchen war nicht nur ein „korrektes politisches und sittliches

¹⁵ Fornier, *Bosnien*, S. 83.

¹⁶ Radimsky, *Landesangehörigkeit*, S. 8.

¹⁷ Scheer, „*Kolonie*“.

¹⁸ Gammerl, *Staatsbürger*, S. 158.

¹⁹ Kršnjavi, *Verfassung*, S. 91f.

²⁰ Buchmann/ Reichl-Ham, *Habsburger*, S. 526.

²¹ Radimsky, *Landesangehörigkeit*, S. 7.

²² Buchmann/Reichl-Ham, *Habsburger*, S. 485.

²³ LGBl. 19/1910.

Verhalten“ und „der Nachweis eines entsprechenden Vermögens“ erforderlich, sondern auch die Zusicherung einer bosnisch-herzegowinischen politischen Gemeinde, dem/der EinbürgerungswerberIn nach erlangter Landesbürgerschaft das Heimatrecht zu verleihen. Eine sog. Amtsheimat wie im österreichischen Heimatrecht gab es aber in Bosnien-Herzegowina ebensowenig wie in Ungarn. Mit der durch eine definitive Anstellung eines österreichischen oder ungarischen Staatsbürgers im öffentlichen Dienst in Bosnien-Herzegowina erworbenen Landesbürgerschaft war daher das Heimatrecht in einer Gemeinde von Bosnien-Herzegowina nicht verbunden.²⁴

„Sonderbar wie das ganze Statut“, so Kršnjavi, sei „auch die Art und Weise, wie ein österreichischer Staatsbürger zu einem bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen gemacht werden“ könne. Art. 4 des Landesstatuts bestimme nämlich, daß „in Ansehung der Modalitäten der Erwerbung und des Verlustes der Eigenschaft eines bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen die jetzt bestehenden Vorschriften gelten, insolange sie nicht durch andere gesetzliche Normen ergänzt oder ersetzt werden“. Allerdings bestünden solche Vorschriften nicht, denn man habe solche zwar in den 1880er- und 1890er Jahren herausgeben wollen, da aber eine Einigung zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung nicht erfolgt war, sei man „schließlich zu dem Ausweg gelangt, eine Instruktion an die Ämter zu erlassen, die niemals gedruckt“ wurde. Dieser Instruktion zufolge werde die Landesangehörigkeit „in praxi wie in den meisten anderen Staaten die Staatsbürgerschaft erreicht“. Wichtig sei, „daß zur Erlangung der bosnischen Landesangehörigkeit laut dieser Instruktion die Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft notwendig“ war. Dadurch, „dass in Ansehung der Erwerbung oder des Verlustes des Staatsbürgerrechtes bloß nicht verlautbarte Instruktionen bestehen und das Landesstatut sich auf diese geheimen Instruktionen beruft“, bliebe nun die Frage offen, ob die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft durch die Erwerbung der bosnischen Landesbürgerschaft verloren gehe oder nicht. Die Bestimmung des Landesstatuts sei „unklar“ und lasse beide Deutungen zu. Diese Unklarheit werde auch „dadurch gemehrt, daß die Bestimmung des Landesstatutes über die Erwerbung der bosnisch-herzegowinischen Landesbürgerschaft durch bosnisch-herzegowinische Landesbeamte im Widerspruch mit dem bosnisch-herzegowinischen Gesetz über die Dorfgemeinden von 1907²⁵ stehe, demzufolge jeder Landesangehörige auch Gemeindeangehöriger bzw. Heimatsberechtigter in einer Gemeinde von Bosnien-Herzegowina sein müsse.²⁶ Das Landesstatut schaffe aber Landesangehörige ohne eine derartige Heimatzuständigkeit. So gäbe es wohl in Bosnien-Herzegowina zweierlei Kategorien EinwohnerInnen: „die minderberechtigten heimatzuständigen Landesangehörigen und die überberechtigten Beamten aus Österreich und Ungarn, die aber bezüglich der aus der Heimatzuständigkeit abgeleiteten Rechte minderberechtigt sind“.²⁷

²⁴ Wiener Zeitung, 22.2.1910, S. 16.

²⁵ LGBl. 13/1907.

²⁶ Dies Gemeindefmitglieder hatten – wie die Heimatberechtigten in Österreich – das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde und auf Armenversorgung (§ 7).

²⁷ Kršnjavi, *Verfassung*, S. 92f.

Angesichts dieser Unklarheiten hielt das österreichische Innenministerium in weiterer Folge in einem Erlass am 12. August 1912 fest, dass bei Ansuchen von bosnisch-herzegowinischen LandesbürgerInnen um die österreichische Staatsbürgerschaft kein Nachweis des Ausscheidens aus der Landesbürgerschaft erforderlich war. Überdies war die bosnisch-herzegowinische Landesregierung vom k. u. k. Finanzministerium angewiesen worden, bei Ansuchen von österreichischen StaatsbürgerInnen um Verleihung der Landesbürgerschaft die früher geforderte Bescheinigung des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht mehr zu verlangen, da die Zurücklegung der österreichischen Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung des Erwerbes der bosnisch-herzegowinischen Landesbürgerschaft bilde. Insbesondere bewirke die Erwerbung der bosnisch-herzegowinischen Landesbürgerschaft durch definitive Anstellung eines Österreicher im öffentlichen Dienst in Bosnien-Herzegowina nicht schon an sich den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Ein Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft bzw. die Ausstellung einer Bescheinigung über das freiwillige Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband war nun nur bei nicht (mehr) wehrpflichtigen Personen statthaft.²⁸ Österreicher oder Ungarn verloren also ihre Staatsbürgerschaft nicht durch Erwerbung der bosnisch-herzegowinisch Landesbürgerschaft und hatten nach wie vor ihre Wehrpflicht nach dem österreichischen bzw. ungarischen Wehrgesetz zu erfüllen. Nicht kombiniert werden konnte die bosnisch-herzegowinische Landesbürgerschaft jedoch mit einer fremden (ausländischen) Staatsbürgerschaft.²⁹

Innerhalb Österreichs bestanden derartige Landesbürgerschaften nicht, sondern es existierte nur eine gemeinsame österreichische Staatsbürgerschaft, geregelt im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) von 1811,³⁰ demzufolge die österreichische Staatsbürgerschaft u.a. stillschweigend durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst erworben wurde. Verbunden war die Staatsbürgerschaft mit dem Heimatrecht geregelt im Gesetz von 1863 betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse.³¹

Das Heimatrecht, das – wie die bosnisch-herzegowinische Gemeindeangehörigkeit – das Recht auf ungestörten Aufenthalt in der Gemeinde und Armenversorgung dortselbst vermittelte, stand nur StaatsbürgerInnen zu und wurde (neben v.a. Geburt und Ehe sowie freiwillige Aufnahme in den Heimatverband) durch die „Erlangung eines öffentlichen Amtes“ erworben. „Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer“ erlangten nämlich mit dem Antritt ihres Amtes das Heimatrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde. Da aufgrund der Heimatrechtslage 1890 bereits mehr als ein Drittel der gesamten cisleithanischen Bevölkerung nicht mehr in ihrer Heimatgemeinde wohnte und in einem Drittel der politischen Bezirke nicht einmal die Hälfte der Bevölkerung dort mehr heimatberechtigt war,³² konnte

²⁸ Notizen, 28.11.1912, S. 198; auch Grazer Tagblatt, 21.10.1912, S. 5.

²⁹ Ausf. Radimsky, *Landesangehörigkeit*, S. 11f.

³⁰ JGS 946/1811.

³¹ RGBl. 105/1863.

³² Rauchberg, *Kritik*, S. 68.

seit 1896 auch bei Vorliegen eines zehnjährigen und ununterbrochenen Aufenthalts in der Wohnsitzgemeinde ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in dortigen Gemeindeverband erworben werden.³³ Mit dem Erwerb eines neuen Heimatrechts erlosch das bisherige. Heimatlose StaatsbürgerInnen waren einer Gemeinde zuzuweisen. Wer die Staatsbürgerschaft verlor, ging auch des Heimatrechts verlustig.

Ungarn kannte ebenfalls eine dem österreichischen Heimatrecht ähnliche Regelung betreffend die Gemeindezugehörigkeit, aber wie Bosnien-Herzegowina keine „Amtsheimat“. Beamte konnten daher die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde Ungarns insbesondere entweder durch ausdrückliche freie Aufnahme in das Gemeindegebiet oder ipso jure durch vierjährigen qualifizierten Aufenthalt erwerben.³⁴

1.2. Landesverwaltung

Durch die Annexion 1908 war „die gesamte Organisation der staatlichen Herrschaft“ in Bosnien-Herzegowina „zu einer rein internen Angelegenheit beider Staaten der Monarchie“ geworden.³⁵ Zuständig für die zunächst nur „provisorische“³⁶ Verwaltung des Neulandes, das als „Reichsland“ oder Kolonie gesehen wurde,³⁷ waren der gemeinsame (k. u. k.) Finanzminister als Reichsorgan,³⁸ der die „administrative, legislative, exekutive und judikatorische Gewalt“ innehatte, und die bosnisch-herzegowinische Landesregierung.³⁹ Da Bosnien-Herzegowina keinem der beiden Reichsteile zugeschlagen worden war, wurde es zunächst „dreißig Jahre lang gewissermaßen als Niemandland verwaltet“ und nach der Annexion weiterhin „als eine Kolonie“ behandelt,⁴⁰ die den „Organen der Monarchie“ unterworfen war.⁴¹ Auch gemäß dem Landestatut von 1910 stand Bosnien-Herzegowina nach wie vor „unter der verantwortlichen Leitung und Oberaufsicht des k.u.k. Gemeinsamen Ministeriums“.⁴²

Die habsburgische Herrschaft in Bosnien-Herzegowina war der einschlägigen Forschung zufolge insgesamt von einer „ausufernden und paternalistischen Zivilverwaltung“⁴³ gekennzeichnet, die einen „absolutistisch geprägten Charakter“⁴⁴ besaß. Die Verwaltung zielte darauf ab, „ein traditionelles Gemeinwesen mit den äußeren Manifestationen einer westlichen Moderne zu übertünchen“, und letztlich

³³ RGBl. 222/1896.

³⁴ § 10 GA XXII: 1886, siehe Kramer, *Staatsangehörigkeit*, S. 197.

³⁵ Radimsky, *Landesangehörigkeit*, S. 7.

³⁶ RGBl. 18/1880.

³⁷ Siehe zur Anwendbarkeit dieser Begriffe auf Bosnien-Herzegowina Lamp, *Verfassung*, S. 212f.

³⁸ RGBl. 18/1880.

³⁹ Babuna, *Österreich-Ungarn*, S. 181.

⁴⁰ Ebd., S. 179f.

⁴¹ Ebd., S. 175.

⁴² 1912 wurde dann der Wirkungskreis der Landesregierung erweitert und der Landeschef nun wirklicher Leiter der Landesverwaltung, siehe ausf. Vrankić, *Religion*, S. 43ff.

⁴³ Ruthner, *Bosnien-Herzegowina*, S. 38.

⁴⁴ Juzabašić, *Okkupationsverwaltung*, S. 87.

ch hätten sich die „k.u.k. Administratoren [...] als Missionare einer kulturellen Wiedergeburt“ gesehen, „welche die Zurückgebliebenheit und den Partikularismus überwinden sollte, die die bosnischen Völker ihrer Meinung nach heimsuchten“.⁴⁵ Die tatsächliche Arbeit der Verwaltung von Bosnien-Herzegowina wurde „von professionellen Bürokraten verrichtet, die aus der Monarchie importiert worden waren“.⁴⁶ Man war bemüht, „qualifizierte und leistungsfähige Beamten aus der ganzen Monarchie zu bekommen, die den Bedürfnissen einer modernen europäischen Administration entsprechen und die Stütze des Regimes bilden sollten“. Diese neue Bürokratie besetzte die wichtigsten Stellen und „wurde überhaupt dominierend“.⁴⁷

Im Vergleich zur osmanischen Zeit stieg die Zahl der Landesbeamten bis 1908 von 120 auf über 9.500.⁴⁸ Erst nach der Annexion wurde auch die Bevölkerung von Bosnien-Herzegowina in die Verwaltung einbezogen,⁴⁹ lokale Beamten waren aber primär in niederen Rängen zu finden.⁵⁰ Die innere Verwaltungssprache war deutsch,⁵¹ wobei der Anteil der deutschsprachigen Beamten bereits 1907 nur mehr 12,44% ausmachte.⁵² Nach dem Ende der Habsburgermonarchie war dann freilich unklar, was mit deren ehemaligen Staatsbediensteten in den Nachfolgestaaten, im Fall von Bosnien-Herzegowina des SHS-Staates, geschehen sollte, „die nicht in den Dienst dieser Staaten übertreten konnten, wollten oder durften“.⁵³

2. Die bosnisch-herzegowinischen Beamten nach dem Umbruch 1918

2.1. Übernahme in den österreichischen Staatsdienst und provisorische Bezügeleistungen

Nach der Gründung des Staates Deutschösterreich am 30. Oktober 1918 hatte der deutschösterreichische Kabinettsrat am 11. November 1918 hinsichtlich der „Staatsbedienstetenfragen“ eine „Zwischenstaatsamtliche Geschäftsstelle zur Beratung grundsätzlicher Staatsbedienstetenfragen“ eingerichtet.⁵⁴ Da man bestrebt war, die anstehenden Probleme in bilateralen Verhandlungen zu lösen, wurde überdies von der seit 14. November 1918 bestehenden und aus Vertretern der Nachfolgestaaten bestehenden Gesandtenkonferenz ein „Zwischenstaatliches Komitee“ gegründet, das in weiterer Folge aber die vorläufigen Regelungen des deutschösterreichischen Staates unterstützte.⁵⁵ Mit den von der „Geschäftsstelle“

⁴⁵ Donia, „*Proximate Colony*“, S. 148f.

⁴⁶ Ebd., S. 155.

⁴⁷ Juzabašić, *Okkupationsverwaltung*, S. 88.

⁴⁸ Pinson, *Muslims*, S. 118f; vgl. auch Ruthner, *Bosnien-Herzegowina*, S. 38.

⁴⁹ Donja, „*Proximate Colony*“, S. 155.

⁵⁰ Ebd.; Heindl, *Mandarine*, S. 119.

⁵¹ Siehe ausf. Memić, *Internationalisierung*, S. 362ff.

⁵² Bethke, *Einwanderung*, S. 247.

⁵³ Garstenaue, *Remigration*.

⁵⁴ Semotan, *Einführung*, S. XXII.

⁵⁵ Haas, *Österreich-Ungarn*, S. 45.

ausgearbeiteten „Richtlinien“ vom 23. November 1918⁵⁶ wurde nun festgelegt, dass die Zahl der Beamten in Deutschösterreich zu reduzieren sei, Staatsbedienstete „deutscher Nationalität“ aus den neuen Nationalstaaten aber in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommen werden konnten.⁵⁷ Eine endgültige Regelung sei jedoch zwischenstaatlichen Verhandlungen vorbehalten.

Jene „ehemals österreichischen Staatsbediensteten deutscher Nationalität“ außerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes, „die zum Verlassen des öffentlichen Dienstes gezwungen“ worden waren, konnten „auf ihr Ansuchen durch Verfügung des zuständigen Staatsamtes auch vor Klärung ihres Staatsbürgerrechtsverhältnisses in demselben oder einem anderen Dienstzweig oder Ressort im deutschösterreichischen Staatsdienste verwendet werden“. Eine solche Verwendung hatte „vor allem zu geschehen, um vorläufig im Dienste belassene nichtdeutsche Bedienstete ausscheiden zu können“. Als zum Verlassen des Dienstes gezwungen waren jene anzusehen, „die im Dienste eines fremden Staates nicht bleiben können, keinesfalls aber diejenigen, die darin nicht bleiben wollen“. Bediensteten deutscher Nationalität außerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes, „die bis nun nicht in ihren Dienstort zurückkehren konnten, so daß eine Entscheidung über ihr Verbleiben im öffentlichen Dienste gar nicht möglich war“, konnte auf ihren Antrag hin, „wenn sie von keiner Seite öffentliche Dienstbezüge erhalten, eine Beihilfe im vollen Ausmaße der bisherigen Bezüge längstens bis zur Behebung des Hindernisses ebenfalls vorschußweise gegen Abrechnung gewährt werden“. Wenn solche Bedienstete auch um die Verwendung im österreichischen Staatsdienst ansuchten, so war „ihnen zu bedeuten, daß hierfür [...] in erster Linie diejenigen Bediensteten nach Maßgabe des Bedarfes in Betracht kommen, die zum Verlassen ihres bisherigen Dienstortes gezwungen“ worden waren. Für die Aufteilung des Pensionsaufwandes sollten unverzüglich zwischenstaatliche Verhandlungen aufgenommen werden.⁵⁸

Diese Regelungen sollten in der Folge „sinngemäß auch auf die im bosnisch-herzegowinischen Verwaltungsdienste und Landesbahndienste gestandenen Bediensteten deutscher Volkszugehörigkeit angewendet“ werden.⁵⁹ Zunächst erhielten jedoch die Mitglieder der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des k. u. k. Finanzministeriums nach der „faktischen Loslösung Bosniens und der Herzegowina“ am 27. November 1918 „einen schriftlichen Bescheid des Wiener Bevollmächtigten der bosnisch-herzegowinischen Volksregierung des Inhalts, dass ihre „ihre Gebühren mit Ende Dezember 1918 zur Einstellung gelangen und [...] zufolge Aufhörens der staatsrechtlichen Bande jede Verpflichtung des b[osnisch]-h[erzegowinischen] Landesärars gegenüber den Beamten des gemeins[amen] Ministeriums aufhört“. Anfang Jänner 1919 wurde ihnen bekannt gegeben, dass diejenigen Beamten des

⁵⁶ Nachtrag vom 23.11.1918 zum KRP Nr. 14 vom 21.11.1918, in: MRP I/1, S. 114-116; auch in: Verhandlungsschriften, S. III f, ÖStA/AdR/BKA-Inneres, Staatskanzlei 1919, Kt. 246; auch Wiener Zeitung, 24.11.1928, S. 1.

⁵⁷ Garstenaucr, *Diensteide*, S. 138; Hafner, *Wandel*, S. 220f.

⁵⁸ KRP Nr. 15, 23.11.1918, MRP I/1, S. 114-116, vgl. auch Megner/Steiner, *Transformation*, S. 58f.

⁵⁹ KRP Nr. 185, 21.5.1920, Beilage: Begründung des Gesetzentwurfes z.Z. 7838 ex 1920.

Ministeriums, die der ungarischen Volksrepublik den Treueeid geleistet hatten, als entlassen betrachtet würden. Hinsichtlich der übrigen Beamten und Bediensteten erließ die bosnisch-herzegowinische Volksregierung den Befehl, dass diese „bei sonstigem Verlust aller Ansprüche sich zum Dienstantritte in Sarajewo bis zum 30. Jänner 1919 zu melden“ hätten. Ausgenommen davon seien nur „einige ältere Funktionäre, deren Pensionsgesuche übernommen und die auch vor kurzem erledigt wurden“.⁶⁰

Hinsichtlich der bosnisch-herzegowinischen Postbediensteten legte das Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel im Jänner 1919 fest, dass für die „ehemals österreichischen Staatsbediensteten deutscher Nationalität in Bosnien und Hercegowina“ die Bestimmungen der Kabinettsratsbeschlüsse vom 23. November 1918 galten. Danach war die Übernahme dieser Bediensteten „deutscher Volkszugehörigkeit“, die in Deutschösterreich nur im Falle der Entlassung seitens der Postverwaltung des SHS-Staates in Verwendung genommen werden konnten, in den deutschösterreichischen Staatspostdienst „vorläufig nicht beabsichtigt“. Es richtete sich also das „derzeitige Dienstverhältnis ganz nach den Vereinbarungen, die diese Bediensteten mit der jugoslawischen Verwaltung getroffen“ hatten. Die deutschösterreichische Postverwaltung sei jedenfalls „nicht in der Lage, Verfügungen wegen Beförderungen, Gehaltsvorrückungen usw. dieser Bediensteten zu treffen“.⁶¹

Anfang April 1919 wurde dann der Staatssekretär für das Verkehrswesen, Ludwig Paul, vom Kabinettsrat ermächtigt, „einer Anzahl von gegenwärtig im bosnischen Eisenbahndienste stehenden Angestellten deutsch-österreichischer Heimatzuständigkeit die Übernahme in den deutsch-österreichischen Staatsdienst – ohne Präjudiz für andere Dienstzweige zuzusichern“.⁶² Das Komitee gab in weiterer Folge Ende April bekannt, dass man beabsichtige, alle deutschösterreichischen Staatsbediensteten aus den derzeit okkupierten Gebieten und alle Enthobenen außerhalb von Deutschösterreich zu berücksichtigen, eine Übernahme sei aber Bedarfsache und eine Beihilfenzahlung würde abgelehnt. Dies wurde von den bosnisch-herzegowinisch Beamten als Zurücksetzung erachtet, zumal sie „Pioniere der deutschen Kultur und des österreichischen Staates“ gewesen seien, die „oft unter schwierigsten Verhältnissen, Entbehrungen und Opfern“ in Bosnien-Herzegowina gedient hätten. Außerdem seien sie vielfach auch nicht immer ganz freiwillig nach Bosnien-Herzegowina gegangen und seien nun härter betroffen als die übrigen Beamten, weil sie vielfach ihr Vermögen und ihre Habseligkeiten eingebüßt hätten.⁶³

Die Beamtschaft „deutscher Nationalität“ in Bosnien-Herzegowina forderte in weiterer Folge die Übernahme aller im Verwaltungsdienst von Bosnien-Herzegowina stehenden Beamten mit sämtlichen bisher erworbenen Rechten sowie eine Vereinbarung mit dem SHS-Staat bezüglich der Ruhegehälter und Witwenpensionen der

⁶⁰ Protokoll vom 20.12.1919 der 3. Sitzung des Beirates der Schutzstelle, ÖStA/AdR/BKA-Inneres, Staatskanzlei 1918–1921, Kt. 242.

⁶¹ Verhandlungsschrift Nr. 12, zur Sitzung am 9.1.1919, ÖStA/AdR/BKA-Inneres, Staatskanzlei 1919, Kt. 246.

⁶² KRP Nr. Nr. 58, 7.4.1919.

⁶³ Verhandlungsschrift Nr. 42, zur Sitzung am 23.4.1919, ÖStA/AdR/BKA-Inneres, Staatskanzlei 1919, Kt. 246.

Pensionisten bzw. der aus rein politischen Gründen zum Übertritt in den Ruhestand veranlassten Beamten, womit die Zahlungspflicht des SHS-Staates nicht aufgehoben, sondern rechtsverbindlich festgelegt werden sollte. Angesichts der „Unhaltbarkeit ihrer Lage im jugoslawischen Dienst“ verlangten die Beamten, ihnen die Übernahme in den deutschösterreichischen Staatsdienst „unter den gleichen Modalitäten zu ermöglichen“, wie dies den Eisenbahnbediensteten mit Heimatzuständigkeit in Deutschösterreich zugesichert worden war.⁶⁴ Nach Ansicht von Vizekanzler Jodok Fink entspreche es „einem Gebote der Billigkeit“, das Ersuchen der 161 Beamten und sonstigen Bediensteten nicht abzuweisen und diese „nicht ungünstiger“ zu behandeln als die Eisenbahnbeamten. Der Kabinettsrat beschloss daher am 20. Mai 1919 die Aufnahme aller bosnisch-herzegowinischen Beamten und Bediensteten, welche „unzweifelhaft deutscher Nationalität“ sowie in einer deutschösterreichischen Gemeinde heimatständig waren. Wenn die Betroffenen schon von der SHS-Regierung „vorzeitig in den Ruhestand“ versetzt worden waren, dann sollte der Ruhegenuss in die auszahlenden Beihilfen eingerechnet werden.⁶⁵ Angekündigt wurde auch die Regelung der Ruhegehälter für die bosnisch-herzegowinischen Beamten und Bediensteten einschließlich der Altpensionisten durch zwischenstaatliche Verhandlungen. Sonderzüge sollten für den „staffelweisen Abtransport“ vom alten an den neuen Dienstort sowie der Altpensionisten in ihre Heimat zur Verfügung gestellt werden.⁶⁶

Ende Juli 1919 stand die Übernahme von weiteren 148 Bediensteten der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen zu Diskussion aus, wobei nach Ansicht Pauls „nur die einwandfrei guten und tüchtigen Kräfte zur Übernahme zugelassen werden“ sollten. Er erhielt die Ermächtigung, nach „gewissenhafter Sichtung [...] ausnahmsweise noch jene Bediensteten und Arbeiter deutscher Volkszugehörigkeit [...] gleich den ehemaligen österreichischen Staatsbediensteten behandeln zu dürfen, die nach ihren persönlichen und sachlichen Eigenschaften der Übernahme würdig erscheinen, sofern für dieselben im deutschösterreichischen Staatsbahndienste eine entsprechende Verwendungsmöglichkeit vorhanden ist“. Die Übernahme hatte „in der gleichen Weise“ wie bei der ersten Gruppe zu erfolgen.⁶⁷

Problematisch blieb die Lage der österreichischen Mitglieder der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des k. u. k. Finanzministeriums. Während nach Entschluss des Ministerrats in Belgrad vom 10. April 1919 die Dienstentlassung der ungarischen Beamten bestätigt wurde, eröffnete man den übrigen, also den österreichischen, Beamten, „dass es bei der Einstellung ihrer Gebühren mit Ende Jänner 1919 verbleibt, über ihre allfällige Pension aber später entschieden werden“ würde.⁶⁸

Anfang Dezember 1919 konstatierte auch die „Schutzstelle für die deutschen öffentlichen Angestellten aus den Nationalstaaten“, die auf Initiative des „Verbandes vertriebener deutscher Staatsangestellter“ im Juli 1919 eingerichtet worden und bis

⁶⁴ KRP Nr. 72, 20.5.1919.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ KRP Nr. 94, 29.7.1919.

⁶⁸ Protokoll vom 20.12.1919 der 3. Sitzung des Beirates der Schutzstelle, ÖStA/AdR/BKA-Inneres, Staatskanzlei 1918–1921, Kt. 242.

Oktober 1921 aktiv war,⁶⁹ dass die Frage der Übernahme der vertriebenen Bediensteten aus Bosnien-Herzegowina und der früheren bosnisch-herzegowinischen Abteilung des gemeinsamen Finanzministeriums sowie die Regelung von deren Gehalts- und Pensionsansprüchen „keine gleichmäßige Behandlung“ finde. Die Beamten des ehemaligen bosnischen Ministeriums dürften aber, so ein Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, „nicht die einzigen sein [...], mit welchen eine Ausnahme von dem allgemein anerkannten Grundsatz gemacht wird, wonach alle Beamte, die ihr Brot durch die Auflösung der österr[eichisch]-ungarischen Monarchie verloren haben, versorgt werden müssen“. Es dürfe „nicht geschehen, dass gerade die Angestellten des bosn[ischen] Ministeriums, die ein gesetzliches Recht auf Versorgung erworben haben, bloss deshalb preisgegeben werden, weil ihre staatsrechtliche Stellung tragischer Weise nicht in den 40 Jahren seit der Okkupation geklärt wurde, sondern jetzt, nach dem Verlust von Bosnien und der Herzegowina klargestellt werden muss“. Es sei zwar „die staatsrechtliche Stellung der bosn[ischen] Verwaltungsbeamten strittig“, es stehe aber fest, „dass zwischen den Beamten, die in Bosnien selbst Dienste leisteten und jenen, die in der bosn[ischen] Abteilung des gemeins[amen] Ministeriums dienten, juristisch kein Unterschied bestand“. Die Bestimmungen des Kabinettsratsbeschlusses vom 20. Mai 1919 sollten daher, auch wenn dieser „von den in Bosnien-Herzegowina bediensteten Angestellten provoziert wurde“, nicht nur auf diese, sondern in gleicher Weise auf die Beamten der bosnischen Abteilung des gemeinsamen Finanzministeriums zur Anwendung gebracht werden, welcher Ansicht sich auch die Staatskanzlei anschloss. Für die konkrete Zuteilung der zu übernehmenden Beamten sollte die „Schutzstelle“ einen Vorschlag erarbeiten, da „einzelne Kräfte spezielle Aufgaben besorgt“ hätten, die sie auch für andere Ressorts als nur das Staatsamt für Inneres „gut geeignet erschienen“ ließen.⁷⁰

Umstritten war insbesondere, zu bzw. ab welchem Zeitpunkt das deutschösterreichische Heimatrecht der bosnisch-herzegowinischen Beamten bestanden haben musste. Einige Staatsämter legten den Kabinettsratsbeschluss vom 20. Mai 1919 dahingehend aus, dass die Inverwendungnahme solcher Bediensteter nur dann zu erfolgen habe, wenn deren Heimatrecht im Gebiet Deutschösterreichs „nach den Grenzen des Friedensvertrages [von St. Germain 1919] im Zeitpunkt ihres Ansuchens um Inverwendungnahme“ feststehe [Hervorhebung im Original]. Nach Ansicht des Staatsamtes für Finanzen war wiederum das Heimatrecht „zu jenem Zeitpunkte, wo über sein Gesuch entschieden wird“ [Hervorhebung im Original], maßgeblich. Wenn also jemand in dem von Deutschösterreich nach der Staatsgründung beanspruchten Gebiet zuständig war und „über sein Gesuch vor Inkrafttreten des Friedensvertrages entschieden“ würde [Hervorhebung im Original], so könne er in den deutschösterreichischen Dienst „provisorisch in Verwendung genommen werden, nach Inkrafttreten des Friedensvertrages jedoch nicht mehr“.⁷¹

⁶⁹ Hafner, *Wandel*, S. 264ff.

⁷⁰ Protokoll vom 20.12.1919 der 3. Sitzung des Beirates der Schutzstelle, ÖStA/AdR/BKA-Inneres, Staatskanzlei 1918–1921, Kt. 242.

⁷¹ Ebd.

Das zwischenstaatliche Komitee hatte hingegen entschieden, dass das Heimatrecht der Bewerber zu jenem Zeitpunkte bestanden habe müsse, „wo sie Bosnien verlassen haben“, eine nachträgliche Erwerbung eines Heimatrechts in Deutschösterreich werde nicht anerkannt. Jedenfalls könne das Bestreben derer, die sich jetzt erst um das Heimatrecht in Deutschösterreich bewerben würden, nicht mit ihnen gemachten Zusagen erklärt werden, sondern „einfach daraus, dass sie die Bestimmungen des Kabinettsratsbeschlusses vom 20. Mai 1919 gelesen haben und nun trachten, dieselben nachträglich zu erfüllen“. Hinsichtlich der Auszahlung der Pensionen der vertriebenen bosnischen Landesbeamten, die in Deutschösterreich zum Teil unterblieben sei, einigte man sich dahin, diesen Gegenstand vor der Reparationskommission, also dem interalliierten Ausschuss zur Regelung der „Wiedergutmachungsleistungen“,⁷² zur Sprache zu bringen.⁷³

Nachdem von den provisorisch aus den Nachfolgestaaten übernommenen Staats- und Eisenbahngestellten, „immer drängender der Wunsch vorgebracht“ wurde, „das jetzige Provisorium in ein definitives Dienstverhältnis zur österreichischen Republik umzuwandeln“, beschloss der Kabinettsrat im März 1920 auf Antrag von Ferdinand Hanusch, die „Schutzstelle“ damit zu beauftragen, „ein Memorandum, belegt mit genauen Angaben über die Zahl der geflüchteten Angestellten nach den einzelnen Nationalstaaten auszuarbeiten, in welchem die Reparationskommission um Einflußnahme auf die Nationalstaaten zu ersuchen ist, die ihrem Gebiete zugehörigem Staatsangestellten rückzübernehmen und ebenso für die Ruhegenüsse der von dort stammenden Pensionsparteien aufzukommen, da Österreich nicht in der Lage sei, diese Leistungen, zu welchen es durch keinen Rechtstitel verpflichtet erscheine, weiter zu vollziehen“. Zuschüsse an „nicht in Verwendung genommene Angestellte“ sollten nur „nach Prüfung des Einzelfalles“ gewährt werden.⁷⁴

Der Kabinettsrat beschloss schließlich am 21. Mai 1920 nach zwischenstaatlichen Besprechungen einen Gesetzentwurf betreffend Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats- (Staatsbahn-)angestellter aus Anlass ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich sowie neue Richtlinien.⁷⁵ Im Juni 1920 kam es zur Gleichstellung der Beamten der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des k. u. k. Finanzministeriums mit den übrigen k. u. k. Beamten.⁷⁶ Mit Gesetz vom 22. Juli 1920 erfolgte sodann die gesetzliche Regelung der Übernahme von Staatsbediensteten, wobei die Übernommenen so zu behandeln waren, als wären sie bereits am 31. Oktober 1918 übernommen worden.⁷⁷

In weiterer Folge wurde diskutiert, was unter „vertrieben“ zu verstehen sei. Nach dem Kabinettsratsbeschluss vom 20. Oktober 1920 waren als Vertriebene alle jene Staatsangestellten zu erfassen, die „bei der Schaffung der neuen Nationalstaaten

⁷² Siehe zu ihr ausf. Rathmanner, *Reparationskommission*.

⁷³ Protokoll vom 20.12.1919 der 3. Sitzung des Beirates der Schutzstelle“, ÖStA/AdR/BKA-Inneres, Staatskanzlei 1918–1921, Kt. 242.

⁷⁴ KRP Nr. 161, 15.3.1920.

⁷⁵ KRP Nr. 185, 21.5.1920.

⁷⁶ StGBI. 239/1920.

⁷⁷ StGBI. 358/1920.

von diesen wegen ihrer deutschen Nationalität nicht mehr als Beamte öffentlichen Rechtes anerkannt wurden und sich daher damals nach Österreich gewendet“ hätten. Nicht darunter falle, wer ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis in einem Nationalstaat erlangt hatte, diesen Posten aber nachträglich aufgegeben habe.⁷⁸

Bis 1921 kamen laut einem Bericht der „Schutzstelle“ 1.733 ehemalige Staatsangestellte aus den Nachfolgestaaten zurück nach Österreich.⁷⁹ Unter den 1.664 in Verwendung stehenden vertriebenen Angestellten (ohne Eisenbahner)⁸⁰ befanden sich – wie einem Antrag im Nationalrat vom April 1921 zu entnehmen ist – „ungefähr 230“ ehemalige pensionierte bosnisch-herzegowinische Beamte bzw. deren Witwen und Waisen, die teils österreichische, teils StaatsbürgerInnen eines Nachfolgestaates waren.

Alle Pensionisten hatten bis zum 1. Juni 1920 ihre Ruhegenüsse vom SHS-Staat ausbezahlt bekommen. Mit diesem Zeitpunkt jedoch wurden jedoch offenbar die Zahlungen beendet, „ohne dass die Einstellung derselben irgendwie begründet worden wäre“. Folglich hatten die Pensionisten von der österreichischen Regierung „vorschußweise Zahlungen auf Rechnung ihrer Pensionen erhalten“. Da der SHS-Staat sich seiner Verpflichtung entziehe, so ein Antrag des christlichsozialen Abgeordneten Dr. Franz Odehnal und Genossen, für die Altersversorgung dieser Beamten aufzukommen, sollten nun deren Ruhegenüsse nach dem österreichischen „Pensionistengesetz“ bemessen und den in Österreich wohnhaften Pensionisten ausbezahlt werden.⁸¹

Tatsächlich hatte Jugoslawien zu dieser Zeit, Zeitungsberichten vom Jänner 1921 zufolge, die Übernahme der Beamten des alten Österreich durch Jugoslawien geregelt, wobei es bereits seit August 1918 den Grundsatz einer Nationalisierung der Verwaltung verfolgt hatte.⁸² Zur Zeit des Zusammenbruches aktiv dienende Beamte „südslawischer Nationalität“, die dennoch von Jugoslawien nicht übernommen und nicht anderswo angestellt wurden, konnten nun im SHS-Staat um Wiederanstellung oder Zuerkennung der Pension ersuchen.⁸³ Jugoslawien wollte auch die Pensions- und Versorgungsgebühren für alle jene Beamten übernehmen, die vor dem Zusammenbruch pensioniert worden waren, sowie für deren Witwen. Ebenfalls im Jänner 1921 wurde im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes für Österreich nach dem Friedensvertrag (siehe weiter unten) in Zeitungen darauf hingewiesen, dass in Deutschösterreich „viele deutsche Pensionisten und Pensionistinnen [wohnen], die von Polen, Tschechien, Jugoslawien und Italien ihre Ruhegenüsse beziehen“. Diese würden durch eine erfolgreiche Option zwar die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erlangen, aber „dadurch den Anspruch auf die ausländische Pension verlieren, ohne gleichzeitig ein Anrecht auf einen

⁷⁸ KRP Nr. 229, 20.10.1920.

⁷⁹ <http://first-research.ac.at/2019/02/26/die-remigration-ehemaliger-bediener-der-habsburgermonarchie-in-die-republik-oesterreich-1918-1921/>.

⁸⁰ Bericht über die Tätigkeit der Schutzstelle, ÖStA/AdR/BKA-Inneres, Staatskanzlei 1918–1921, Kt. 242.

⁸¹ 299 der Beilage, Sten.Prot. NR. 1921.

⁸² Stegar, *Continuity*, S. 186.

⁸³ Reichspost, 9.1.1921, S. 3.

Ruhestandsgenuß seitens Deutschösterreichs zu besitzen“. Daher müsse sich „jeder die Sache gründlich überlegen, bevor er sein Optionsrecht ausübt.“⁸⁴

In Österreich erging in weiterer Folge im Dezember 1921 ein Beschluss des Finanzbudgets-Ausschusses des Nationalrates dahingehend, dass das österreichische Pensionsgesetz 1921⁸⁵ zwar keine Bestimmung über die bosnisch-herzegowinischen Ruheständler enthalte, aber für diese Pensionisten ebenfalls „in entsprechender Weise vorgesorgt werden möge“, wie dies auch der „Verein der in Österreich wohnhaften bosnisch-herzegowinischen Pensionisten“ später in einem Memorandum vom 2. Juli 1925 an die österreichische Regierung ausführte. Diese Versorgung habe dann, so das angesprochene Memorandum, tatsächlich derjenigen der österreichischen Beamten entsprochen, sei aber noch eine bloß provisorische gewesen. Erst mit Erlass des Finanzministeriums vom 30. Juli 1922 seien in weiterer Folge den im Ruhestand befindlichen, ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Beamten und deren Angehörigen (Witwen und Waisen) als Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge sogenannte „Beihilfen“ in der gleichen Höhe wie bei den österreichischen Beamten zugesprochen worden, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft und Heimatzuständigkeit nachweisen konnten.⁸⁶

Im Gegenzug für den weiteren Bezug der „Beihilfen“ verpflichtete allerdings dann das österreichische Finanzministerium 1923 „zur Entlastung des österr[eichischen] Pensionsetats“⁸⁷ die solcherart versorgten bosnisch-herzegowinischen Beamten, ihren Pensionsanspruch nun bei der jugoslawischen Regierung geltend zu machen. Sie sollten sich nämlich „gleichzeitig bei den Behörden des Königreiches SHS um die Verleihung der von den letzteren ihnen etwa zu bewilligenden Pension zu bewerben und bei Zuerkennung einer solchen, die ihnen zukommenden Pensionsbeträge an die Finanzlandesdirektion Wien unverkürzt abzuführen“. Jenen Ruheständlern, die eine derartige „Bewerbung“ unterließen, wurde die Einstellung der ihnen bewilligten österreichischen Beihilfen angedroht.⁸⁸

Im SHS-Staat wurden allerdings, so das Memorandum des „Vereins der in Österreich wohnhaften bosnisch-herzegowinischen Pensionisten“, in betreff der Pensionsberechtigung der früheren bosnisch-herzegowinischen öffentlichen Funktionäre „[s]elbstverständlich [...] nur solche mit Ruhegebühren beteiligt, welche nach [...] der dort normierten Rechtsauffassung als dem Königreich SHS zugehörig“ bzw. als SHS-Staatsbürger angesehen würden. Außerdem werde der Pensionsbezug im Ausland, also auch in Österreich, für die dort ansässigen Pensionswerber von einer alle drei Jahre neu zu gewährenden Aufenthaltsbewilligung abhängig gemacht. Überdies seien die Gebühren dieser Auslandspensionisten im SHS-Staat um 30 Prozent geringer als diejenigen der dort ansässigen Pensionisten. Überhaupt kein Anspruch auf einen Pensionsbezug stünde jenen zu, die nachträglich für einen anderen Staat als den SHS optiert hätten. Die in Österreich wohnhaften

⁸⁴ Kärntner Zeitung, 9.1.1921, S. 12.

⁸⁵ BGBl. 735/1921.

⁸⁶ Memorandum 2.7.1925, Fasz. GZ 148.932-6/1924.

⁸⁷ BKA, Zl. 153.869-6/25, ebd.

⁸⁸ Memorandum 2.7.1925, ebd.

bosnisch-herzegowinischen Pensionisten hatten sich jedenfalls laut dem Memorandum „fast durchgehends um die jugoslawische Pension beworben“ und führten die Pensionszahlungen, wie vorgeschrieben, auch an die Finanzlandesdirektion Wien ab.⁸⁹

Nun erforderte aber die Bewerbung um eine solche jugoslawische Pension jedoch, wie auch das Memorandum ausführte, die Beibringung eines Nachweises der bosnisch-herzegowinischen Landesbürgerschaft „in der Form eines Heimatscheines [Hervorhebung im Original] einer bosn[isch] herz[egowinischen] Gemeinde“. Die SHS-Behörden würden nun bei derartigen Bewerbungen um die Pension „die Heimatscheine den betreffenden Bewerbern ex officio ausstellen“, gestützt „auf die Bestimmungen des dort bestehenden Gesetzes, das denjenigen öffentlichen Funktionären, die am 1. Jänner 1910 in definitiver Anstellung im Landesdienste standen, die Landesangehörigkeit in Bosnien-Herzegowina und die Heimatzuständigkeit in ihrem letzten Dienstort zuerkennt“. Schon gelegentlich der ersten Bewerbungen der Österreicher unter den bosnisch-herzegowinisch Pensionisten um die jugoslawischen Ruhegebühren seien aber bei ihnen „Bedenken aufgetaucht, ob nicht durch die ihrerseits bei den Behörden des Königreiches SHS unternommen Schritte [...] ein Präjudiz gegen ihre zweifellos bestehende österreichische Staatsangehörigkeit und Heimatsberechtigung, auf die zu verzichten sie in keinem Falle geneigt sind, geschaffen werden könnte“. Es sei ihnen damals jedoch österreichischerseits die „beruhigende Versicherung gegeben“ worden, „dass ihr Einschreiten bei den Behörden des Königreiches SHS eine bloße nicht zu umgehende Formalität darstelle, die sie zwar in dieser Hinsicht als *sujets mixtes* erscheinen lasse, ihre eventuelle Staatszugehörigkeit und Heimat-zuständigkeit aber nicht weiter berühre“. In neuerer Zeit hätten nun aber, „weil die Frage der bosn[isch] herz[egowinischen] Pensionen sich einem Stadium nähert, wo endlich auch in diesem Belange eine definitive Feststellung nötig wird“, einige Einzelfälle zu einer prinzipiellen Erörterung der Bedeutung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit für die bosnisch-herzegowinisch Pensionisten, „deren Los ohnehin ein trauriges ist“, geführt.⁹⁰

Das „Römische Pensions-Übereinkommen“ vom 6. April 1922,⁹¹ dessen Ratifikation allerdings erst im Februar 1931 abgeschlossen war,⁹² legte in weiterer Folge fest, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages von St. Germain jeder der Vertragspartner, also Österreich und die anderen Nachfolgestaaten, „zu seinen Lasten die Pensionen [...] der Zivil- und Militärpensionisten“ übernahm, die am 3. November 1918 den Bezugsberechtigten bereits zuerkannt waren“ („Altpensionisten“). Die Auszahlung der Ruhegenüsse an Personen, die im Ausland wohnten, konnte allerdings von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass der Wohnsitz in den Staat verlegt wurde, in dem die Staatsangehörigkeit bestand. Das Übereinkommen galt auch für Pensionen von Witwen und Waisen, wobei die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen bzw. bei Witwen die durch Option

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ BGBl. 170/1924.

⁹² BGBl. 80/1931.

erworbene Staatsbürgerschaft zur Grundlage zu nehmen war. Sollten Bestreitungen der Staatsbürgerschaft von Pensionisten entstehen, durften die laufenden Zahlungen weder eingestellt noch herabgesetzt werden, bis die Entscheidung über die Staatsbürgerschaft anerkannt wurde, allfällig war dem zu Unrecht herangezogenen Staat Ersatz zu leisten.

In weiterer Folge verfügte die jugoslawische Regierung am 2. Dezember 1922 die provisorische Auszahlung der Pensionen an alle bosnisch-herzegowinischen Pensionisten, welche am 1. Jänner 1910 oder später definitiv bosnisch-herzegowinische Bedienstete waren und nicht für einen anderen Staat optiert hatten. Tatsächlich wurden diesen ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Beamten von 1922 bis 1924 die Pensionen bewilligt, jedoch unter der Bedingung, wie das Finanzministerium dem Bundeskanzleramt 1925 mitteilte, dass sie „jugoslawische Staatsbürger“ blieben.⁹³

Ende März 1924 wurde dann ein weiteres Abkommen betreffend die Allgemeine Pensionsanstalt abgeschlossen, in der bilateral die Versicherungslast zwischen den beiden Staaten aufgeteilt wurde. Jeder der vertragschließenden Staaten übernahm den Teil, der auf Versicherte zurückzuführen war, deren letzter für die Versicherungszuständigkeit maßgebender Dienort auf dem Gebiet des betreffenden Staates gelegen war. Die bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages erbrachten Leistungen galten als „Ersatz für die nach diesem Übereinkommen gebührenden Leistungen, ohne daß hierüber zwischen den beteiligten Stellen ein nachträglicher Ausgleich stattzufinden hätte“.⁹⁴ Die bosnisch-herzegowinischen Pensionisten erhielten also hinfort ihre Bezüge vom SHS-Staat, auch wenn sie in Österreich ihren Aufenthalt nahmen, wie dies im Übrigen auch mit den anderen Nachfolgestaaten so geregelt wurde.⁹⁵

2.2. Staatsbürgerschaft der früheren bosnisch-herzegowinisch Beamten

Angesichts der provisorischen Regelungen betreffend die Ruhestandsbezüge stellte sich also die Frage nach der Staatsbürgerschaft der früheren bosnisch-herzegowinischen Beamten, wofür nicht nur auf die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages von St. Germain, sondern auch auf die staatsbürgerschaftsrechtlichen Regelungen Österreichs und Jugoslawiens zurückgegriffen werden muss.

2.2.1. Österreichische Rechtslage

Das erste Staatsbürgerschaft-Gesetz in Österreich nach dem Zusammenbruch der Monarchie, das Gesetz vom 5. Dezember 1918⁹⁶ über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, machte alle Personen, die zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes in einer Gemeinde der deutschösterreichischen Republik ein gültiges

⁹³ BKA, Zl. 153.869-6/25, Memorandum 2.7.1925, Fasz. GZ 148.932-6/1924.

⁹⁴ BGBl. 116/1924.

⁹⁵ So zB mit Ungarn BGBl. 138/1925, der CSR BGBl. 83/1926, Polen BGBl. 103/1932.

⁹⁶ StGBI. 91/1918; siehe ausf. Reiter-Zatloukal, *Staatsbürgerschaft*.

Heimatrecht besaßen, ohne besondere Willensäußerung ihrerseits ipso iure zu deutschösterreichische StaatsbürgerInnen. Alle AusländerInnen, also Personen, die im Sinne der altösterreichischen Bestimmungen in keiner Gemeinde Deutschösterreichs ein Heimatrecht besaßen, konnten die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft durch den einseitigen Akt der Erklärung, der deutschösterreichische Republik „als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen“, erwerben, wenn sie ihren Wohnsitz mindestens seit 1. August 1914 tatsächlich in Deutschösterreich hatten. Diese Möglichkeit eines Staatsbürgerschaftserwerb durch Erklärung stand auch allen AltösterreicherInnen zu, die ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1. August nach Deutschösterreich verlegt hatten, wenn sie nicht in Dalmatien, Istrien und Galizien die Heimatberechtigung besaßen.⁹⁷

Bei Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen waren all diese Personen dann vom Zeitpunkt ihrer Erklärung an deutschösterreichische StaatsbürgerInnen, ohne jedoch auch ein deutschösterreichisches Heimatrecht erlangt zu haben, und daher gut beraten, sich umgehend um ein solches zu bemühen, denn eine Zuweisung heimatloser StaatsbürgerInnen, wie sie im Heimatrechtsgesetz 1863 an sich vorgesehen war, fand nämlich tatsächlich nicht statt. Daher kritisierte auch ein Zeitgenosse, dass die vielen Menschen, welche im Vertrauen auf das Gesetz vom 5. Dezember 1918 deutschösterreichische Staatsangehörige geworden waren, zwar Pflichten hätten, „aber keinerlei Rechte“, denn ein „Heimatrecht, welches allein sie gleichberechtigt mit den alten Staatsbürgern gemacht hätte, konnten sie nicht erlangen“.⁹⁸ Das Heimatrecht in einer deutschösterreichische Gemeinde wurde folglich nun zum begehrten und teuren Gut.

Angesichts dieser Regelungen war es für die in Bosnien-Herzegowina eingesetzten Beamten aus Österreich freilich nun von Vorteil, dass sie keine „Amtsheimat“ im Dienstort erworben und damit ihr Heimatrecht in Deutschösterreich behalten hatten. Im Unterschied zu ihnen hatten nämlich etwa altösterreichische Beamte in den Ländern der Wenzelskrone durch den Erwerb der Amtsheimat dortselbst ihr bisheriges Heimatrecht in Österreich verloren und mussten ein solches in Deutschösterreich erst neu erwerben. Allerdings wurden mit dem sog. Sperrgesetz vom 17. Oktober 1919⁹⁹ freiwillige Aufnahmen in den Heimatverband einer deutschösterreichischen Gemeinde für unzulässig erklärt. Ein Heimatrecht konnte daher nun nur mehr im Fall eines mehr als zehnjährigen Wohnsitzes in der betreffenden Gemeinde erworben werden.¹⁰⁰ Auf diese Weise sollte mit Blick auf den bereits unterzeichneten Staatsvertrag Personen, die nach diesem als AusländerInnen zu betrachten waren, die Möglichkeit genommen werden, „vor Eintritt der Wirksamkeit des Staatsvertrages durch Erlangung der Zuständigkeit in einer österreichischen Gemeinde den Bestimmungen des Staatsvertrages zuvorzukommen und sich die

⁹⁷ Dieser Personengruppe waren vor allem diejenigen Beamten zuzurechnen, die zwar der deutschen Nationalität zugehörten, aber durch ihre Dienstverhältnisse z.B. in Böhmen oder Mähren ein Heimatrecht erlangt hatten.

⁹⁸ Seidler, *Staatsbürgerschaft*, S. 23.

⁹⁹ StGBI. 481/1919.

¹⁰⁰ Vgl. RGBl. 222/1896.

österreichische Staatsbürgerschaft zu sichern, ohne dass die zuständigen staatlichen Behörden in der Lage gewesen wären, gegen ihre Einbürgerung Stellung zu nehmen“.¹⁰¹ Entgegen dieser Sperre dennoch erfolgte freiwillige Aufnahmen in einen Gemeindeverband waren nichtig,¹⁰² womit insbesondere „eine finanzielle Belastung des Staates von großer Tragweite“ aufgrund der Geltendmachung von Pensionen vermieden werden sollte.¹⁰³

Nach Art. 64 des am 16. Juli 1920 in Kraft getretenen Staatsvertrages von St. Germain¹⁰⁴ anerkannte Österreich dann als österreichische Staatsangehörige alle Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages das Heimatrecht („pertinenz“) auf österreichischem Staatsgebiet besaßen und nicht Angehörige eines anderen Staates waren. Darunter fielen folglich auch alle diejenigen, die zuvor die Staatsbürgerschaft durch Erklärung und vor dem 16. Juli 1920 ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erworben hatten. Im Gegenzug wurde die Staatsbürgerschaft all derjenigen NeuösterreicherInnen ungültig, die diese durch Erklärung erworben hatten, ohne aber ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erlangt zu haben. Sie fielen staatsbürgerschaftsrechtlich an den Staat zurück, in dem sie zur Zeit der Abgabe der seinerzeitigen Erklärung für Österreich heimatberechtigt waren.¹⁰⁵

Alle anderen Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiet besaßen, „das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte“, also AltösterreicherInnen, erwarben gemäß Art. 70 „ohne weiteres und unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit“ die Staatsbürgerschaft desjenigen Staates, der die Souveränität über das Gebiet, in dem sie ihr Heimatrecht hatten, ausübte. Allerdings erwarben Personen, die das Heimatrecht in einem dem SHS-Staat oder der ČSR abgetretenen Gebiet nach dem 1. Jänner 1910 erworben hatten, die dortige Staatsangehörigkeit gemäß Art. 76 nur unter der Bedingung, dass sie hierzu die Genehmigung („autorisation“) des SHS-Staates oder der ČSR erhielten. Wurde um diese Genehmigung nicht angesucht oder diese verweigert, erwarben die Betroffenen gemäß Art. 77 des Staatsvertrages von St. Germain (und auch Art. 62 des Vertrages von Trianon) die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, der die Souveränität auf dem Gebiet ausübte, in dem sie zuvor das Heimatrecht besessen hatten.

Diejenigen bosnisch-herzegowinisch-Beamten, die nach dem 1. Jänner 1910 ein Heimatrecht auf eigenen Wunsch in Bosnien-Herzegowina erlangt hatten, bedurften also nach Art. 76 der Genehmigung der SHS-Regierung zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, ansonsten fielen sie, wie diejenigen, die gar nicht um die Staatsbürgerschaft angesucht hatten, wieder in ihr früheres Heimatrecht und damit in ihre frühere Staatsbürgerschaft zurück. Dies war für diejenigen Beamten mit früherem Heimatrecht auf dem Boden der Republik Österreich, die

¹⁰¹ MRP Nr. 40, 1.2.1921.

¹⁰² Langhoff, *Staatsbürgerschaft*, S. 27.

¹⁰³ KRP Nr. 153, 2.3.1920.

¹⁰⁴ BGBl. 303/1920.

¹⁰⁵ Vgl. Langhoff, *Bundesbürgerschaft*, S. 5.

eine Staatsbürgerschaftserklärung für Österreich abgegeben hatten, also eine gute Lösung, denn sie mussten sich nicht um ein Heimatrecht in Österreich bemühen, sondern erhielten ihr Heimatrecht in Österreich nun zurück. Im Unterschied dazu blieb bosnisch-herzegowinischen Beamten aus der nunmehrigen Tschechoslowakei mit Heimatrecht in Altösterreich, wenn sie die SHS-Staatsbürgerschaft ablehnten und diejenige der Republik Österreich annehmen wollten, nur die Möglichkeit einer Option für Österreich nach Art. 80 des Staatsvertrages von St. Germain wegen Unterschieds zur Mehrheit der Bevölkerung im SHS-Staat nach „Rasse“ und Sprache.¹⁰⁶

2.2.2. Jugoslawische Rechtslage

In Jugoslawien wurde, ähnlich dem österreichische Gesetz vom 5. Dezember 1918, Anfang 1919 festgelegt, wer wahlberechtigt für das erste jugoslawische Parlament war, darunter auch alle Männer, die vor dem 1. Dezember 1918, also dem Tag der Staatsgründung, das Heimatrecht in Bosnien-Herzegowina besessen hatten.¹⁰⁷ In weiterer Folge wurde in der Minderheitenschutzkonvention vom 10. September 1919 das Staatsbürgerschaftsrecht geregelt: Danach erwarben in Entsprechung zum Vertrag von St. Germain im Allgemeinen ipso facto die SHS-Staatsbürgerschaft alle diejenigen Personen, die am 1. Jänner 1910 in einer der beiden Hälften der ehemaligen österreich-ungarische Monarchie sowie in Bosnien-Herzegowina heimatberechtigte StaatsbürgerInnen waren, wenn sie dieses Heimatrecht am Tag des Inkrafttretens des Staatvertrags von St. Germain am 16. Juli 1920 (bzw. Vertrags von Trianon am 26. Juli 1921) noch besaßen.¹⁰⁸ Österreichische StaatsbürgerInnen durften mittels Option wählen, ob sie ihre Staatsbürgerschaft behalten und auswandern oder ob sie die Staatsbürgerschaft des Nachfolgestaates, in dem sie nun lebten, annehmen wollten. Alle Beamten, die nicht einen Treueeid auf die neue Regierung ablegen wollten, wurden auf Anordnung des jugoslawischen Innenministeriums entlassen und ausgewiesen.¹⁰⁹

In diesem Sinne wurde auch am 25. November 1920 in der jugoslawischen Ausführungsverordnung zum Staatsvertrag von St. Germain,¹¹⁰ dem der SHS-Staat am 5. Dezember 1920 beigetreten war, das Staatsbürgerschaftsrecht konkretisiert: Der Verordnung zufolge wurden grundsätzlich alle Personen SHS-StaatsbürgerInnen, die am 1. Jänner 1910 nach Bosnien-Herzegowina „zuständig“ gewesen waren und diese Zuständigkeit bis zum 16. Juli 1920 besaßen. Die Ansuchen um Genehmigung („autorisation“) des SHS-Staates waren bis zum 15. Juli 1921 bei der Verwaltungsbehörde 1. Instanz einzubringen, und zwar derjenigen, in der das

¹⁰⁶ Kunz, *Option*, S. 200f.

¹⁰⁷ Suppan, *Konflikt-Geschichte*, S. 544.

¹⁰⁸ Schätzel, *Regelung*, S. 357.

¹⁰⁹ Janjetović, *Lage*, S. 296.

¹¹⁰ Siehe diese und die Ausführungsverordnung zum VT vom 30.8.1921, Schätzel, *Regelung*, Nr. 60, S. 219ff, Nr. 61, S. 236ff; Kramer, *Staatsangehörigkeit*, S. 199ff; siehe auch Krek, *Jugoslawien*, S. 357.

Heimatrecht bzw. bei bosnisch-herzegowinischen LandesbürgerInnen der ständige Wohnsitz bestand. Auch wurde das Optionsrecht derjenigen Personen für den „Staat ihrer Nationalität“ näher bestimmt, die sich nach „Abstammung und Sprache“ nicht dem SHS-Staat zugehörig fühlten, also „Deutsche für Österreich; Tschechen und Slowaken für die Tschechoslowakei; [...] Magyaren für Ungarn“. Die halbjährige Frist begann für „Deutsche“ am 16. Juli 1920 zu laufen. Mit Abkommen vom 12. September 1924 wurden die jeweiligen Optionen durch Österreich und den SHS-Staat anerkannt und die Fristen für die Wohnsitzverlegung verlängert.¹¹¹

Mit Verordnung vom 9. Dezember 1920 wurde dann die Frage der Erlangung und des Verlusts der SHS-Staatsbürgerschaft im Wege der Abgabe einer Erklärung mittels schriftlicher Gesuche auf Grundlage des Staatsvertrags von St. Germain näher geregelt: Jene bosnisch-herzegowinischen Beamten, die aufgrund der Landessatzungen für Bosnien-Herzegowina vom 17. Februar 1910 die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit erlangt hatten, waren der Verordnung zufolge jedenfalls dort zuständig und ihr Zuständigkeitsort war für „noch dienende Beamte der Dienstort, für Ruheständler jener Ort, in dem sie dienten, bevor sie in den Ruhestand versetzt wurden“. Daher bestand für dauernd angestellte Landesbeamte, egal ob sie noch im Dienst oder bereits im Ruhestand waren, auch der vorgeschriebene Rechtsgrund für die Erlangung der Staatsbürgerschaft des SHS-Staates.¹¹²

2.3. Offene Fragen betreffend Pension und Staatsbürgerschaft

Offenbar traten aber in der Frage der Staatsbürgerschaft der bosnisch-herzegowinischen Beamten in Folge der dargestellten Anordnungen des Finanzministeriums Probleme auf, als die SHS-Behörden ab 1924 auch gegenüber den bosnisch-herzegowinischen Pensionisten die Praxis verfolgten, dass für die Zahlung der Pension nicht nur der neue SHS-Heimatschein, sondern auch eine Bestätigung vorzulegen sei, dass der Bewerber „nicht für die österr[eichische] Staatsbürgerschaft optiert“ habe, bzw. die Bezüge nur unter der Bedingung bewilligt würden, dass der Bewerber „jugoslawischer Staatsbürger“ bleibe.¹¹³

Daher wandten sich nun diejenigen bosnisch-herzegowinischen Pensionisten, die „nicht gesonnen“ waren, ihre österreichische Staatsbürgerschaft aufzugeben, an den bereits erwähnten „Verein der in Wien wohnhaften bosnisch-herzegowinischen Pensionisten“, denn es bestand nun die Befürchtung, dass sie durch die „Bewerbung um einen jugoslawischen Heimatschein oder durch Zusendung eines ex offo jugoslawischen Heimatscheines ihre österr[eichische] Staatsbürgerschaft verlieren könnten“.¹¹⁴ Der Verein übermittelte daraufhin dem Bundeskanzleramt im Juli 1925 das bereits angesprochene Memorandum über die Frage der Staatszugehörigkeit „jener bosn[isch-]herzeg[owinischen] Pensionisten, die sich als Österreicher und als in einer Gemeinde der Republik Österreich zuständig erwiesen“

¹¹¹ Schätzel, *Regelung*, S. Nr. 62, S. 251ff.

¹¹² BKA, 153.869-6/25, Fasz. GZ 148.932-6/1924.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Ebd.

hatten. Wie es der Verein auf den Punkt brachte, war nämlich die Entscheidung, ob den „ehemaligen öffentlichen Angestellten von Bosnien und der Herzegowina ihre österreichische Staatszugehörigkeit erhalten bleibt oder aber ob sie ihnen gar abgesprochen werden könnte [...], begreiflicher Weise für die Betroffenen von einschneidender Wichtigkeit“.¹¹⁵

Einzelne derartige individuelle Anfragen wurden dem Bundeskanzleramt übermittelt, das allerdings nicht zur konkreten Frage Stellung nahm. Es führte nur ganz allgemein aus, dass Personen, welche die bosnisch-herzegowinische Landesbürgerschaft vor dem 1. Jänner 1910 erworben hatten, „ohne Zweifel nicht Österreicher“ seien. Bei einem Erwerb nach diesem Termin seien diese Personen, falls sie um die Verleihung der SHS-Staatsbürgerschaft angesucht und dieselbe erhalten hätten, SHS-StaatsbürgerInnen mit Ausschluss der österreichischen Staatsbürgerschaft. Falls sie aber nicht um die SHS-Staatsbürgerschaft angesucht hätten oder mit ihrem Ansuchen abgewiesen worden wären, so seien sie Österreicher, sofern sie ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde hatten. Das Bundeskanzleramt ging also offensichtlich von der Auffassung aus, dass die bosnisch-herzegowinischen Beamten die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit aufgrund ihrer definitiven Anstellung im bosnisch-herzegowinischen Dienst erst nach dem 1. Jänner 1910 erworben hatten, da das bosnisch-herzegowinische Landesstatut, demzufolge die bosnisch-herzegowinische Landesbürgerschaft von den definitiv angestellten bosnisch-herzegowinischen Bediensteten ex lege erworben wurde, erst nach diesem Zeitpunkt, nämlich am 17. Februar 1910, erlassen wurde. Die jugoslawische Regierung nahm hingegen den Standpunkt ein, dass die bosnisch-herzegowinischen Landesbeamten („noch dienend oder im Ruhestand“), die bereits vor dem 1. Jänner 1910 dauernd angestellt waren, die bosnisch-herzegowinische Landesbürgerschaft schon am 1. Jänner 1910 besessen hätten und deshalb ipso iure SHS-Staatsbürger seien. Für das österreichische Finanzministerium waren diese betroffenen bosnisch-herzegowinischen Beamten als „sujets mixtes“ anzusehen, welcher Ansicht sich auch das Bundeskanzleramt anschloss.¹¹⁶

Der Verein der bosnisch-herzegowinischen Pensionisten betonte hingegen in einem Schreiben an das Bundeskanzleramt im Dezember 1925, dass die Frage der Staatsbürgerschaft für diese „in der Zeit, die dem Landesstatute für Bosnien und die Herzegowina voranging“, „überhaupt nie Gegenstand der Gesetzgebung“ war, weil „von keiner Seite, weder von Seite der Verwaltung, noch von Seite der einzelnen Staatsangestellten ein Zweifel darüber bestand, dass die Genannten ihre Staatsangehörigkeit durch den Eintritt in den öffentlichen Dienst der b[osnisch-]h[erzegowinischen] Verwaltung hätten verlieren können“: Es sei im „Bewusstsein der Funktionäre feststehend“ gewesen, „dass die Staatsangehörigkeit jedes Einzelnen die alte [...] geblieben“ sei. Diejenigen, die „aus irgend einem privaten Grunde“ diese alte Staatsbürgerschaft ablegen hätten wollen, was nur „in ganz vereinzelt Ausnahmefällen“ geschehen sei, „mussten dies ausdrücklich in einem Gesuche ver-

¹¹⁵ Schreiben des Vereins an das BKA, 23.4.1926, ebd.

¹¹⁶ BKA, Zl. 153.869-6/25, ebd.

langen und konnten sich als b[osnisch-]h[erzegowinische] Landesangehörige nicht ausgeben, solange sie nicht zu dem Übertritte in die b[osnisch-]h[erzegowinische] Landesregierung sich mit einer besonderen Bewilligung auszuweisen in der Lage waren“.¹¹⁷ Solche individuellen Ansuchen um die Verleihung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit seien mit Ausnahme „ganz sporadischer Fälle“ nicht vorgekommen, auch hätte die bosnisch-herzegowinische Beamtenschaft gegen gegen eine allfällige „zwangsweise Überführung in die bosn[isch-]herz[egowinische] Landesangehörigkeit energischen Protest erhoben“. Die Bestimmungen der Landesstatuten dürften also nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie den Österreichern unter den bosnisch-herzegowinischen Beamten ihre österreichische Staatsbürgerschaft aberkenne.¹¹⁸ Angesichts der „vitalen Bedeutung des Gegenstandes für eine grosse Anzahl der [...] Pensionisten“ bat der Verein schließlich im April 1926 um Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeskanzleramtes über die Frage der Staatszugehörigkeit der in Österreich lebenden bosnisch-herzegowinisch Pensionisten.¹¹⁹

Auch das Bundeskanzleramt sah in weiterer Folge die „Komplikationen [...], die sich aus dem gegenwärtigen Zustande der doppelten Staatsbürgerschaft dieser Personen ergeben können“ als so bedeutsam an, dass sie zu „einer Aussprache und Regelung dieser Frage mit der jugoslawischen Regierung [...] zwingen“ würden, und dies umso mehr, als der Staatsvertrag von St. Germain diese Doppelstaatsbürgerschaft auszuschließen scheinete. Das Bundeskanzleramt befürchtete, dass die jugoslawische Regierung die Zahlung der jugoslawischen Pensionen einstellen würde, wenn sie erfahre, dass die in Rede stehenden bosnisch-herzegowinischen Pensionisten nicht die Absicht hätten, nach Jugoslawien zu übersiedeln, und von Österreich den Rückersatz der jugoslawischen Pensionsquoten verlangen würde. Die Gesandtschaft des SHS-Königreiches habe jedenfalls um Mitteilung darüber ersucht, ob alle in Österreich lebenden bosnisch-herzegowinischen Pensionisten, die nach dem SHS-Staat zuständig seien, „eine derartige Unterstützung“ in Form von „Beihilfen“ durch den österreichischen Staat erhielten. Dies beweise, dass „früher oder später eine Aussprache mit der jugoslawischen Regierung in der Frage der Staatsbürgerschaft der ehem[aligen] b[osnisch-]h[erzegowinischen Beamten nicht zu umgehen sein“ werde. Zu erwägen sei folglich ein Zusatzvertrag mit dem SHS-Staat betreffend „gewisse auf das Optionsrecht und die Staatsangehörigkeit bezughabende Fragen“. Daher habe es auch noch keinen Anlass gegeben, zu dieser Frage ein Gesetz oder eine Verordnung zu erlassen.¹²⁰

Angesichts der vom österreichischen Finanzministerium verfügten Maßnahmen, wodurch nach den Friedensverträgen „zweifellos“ als österreichische Staatsbürger anzusehende ehemalige bosnisch-herzegowinische Beamten „gezwungen wurden, sich um die Auszahlung jugoslawischer Pensionen und damit indirekt um die Anerkennung der jugoslawischen Staatsbürgerschaft zu bewerben“, erachtete das

¹¹⁷ Schreiben des Vereins an das BKA, 14.12.1925, ebd.

¹¹⁸ Memorandum, ebd.

¹¹⁹ Schreiben des Vereins an das BKA, 23.4.1926, ebd.

¹²⁰ BKA, Zl. 153.869-6/25, ebd.

Bundeskanzleramt eine Besprechung der Angelegenheit und der zu ergreifenden Maßnahmen als „zweckmässig“. Auch war die Frage offen, ob die im Erlass der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung vom 3. März 1921 geäußerte Ansicht gerechtfertigt sei, dass der Erwerbsgrund „Anstellung im öffentlichen Dienste“ schon vor dem Inkrafttreten des Landesstatuts bestanden habe und daher Beamte, die vor dem 1. Jänner 1910 dauerhaft angestellt gewesen waren, bereits am 1. Jänner 1910 die bosnisch-herzegowinische Landesbürgerschaft innehatten, oder ob sie die Angehörigkeit vielmehr nicht erst dann erlangt hatten, als das Landesstatut in Kraft trat. Das Bundeskanzleramt vertrat die Ansicht, dass der Erwerb der Landesbürgerschaft erst per 1. Jänner 1910 erfolgt und die Position des SHS-Staates, dass der Antritt eines öffentlichen Dienstes bereits vor dem 1. Jänner 1910 den Erwerb der bosnisch-herzegowinischen Landesbürgerschaft begründete, „irrig“ sei. Vor dem 22. Jänner 1910 habe die bosnisch-herzegowinische Landesbürgerschaft nämlich nicht erworben werden können.¹²¹

Als Ergebnis dieser Besprechung über die Frage, welche Staatsangehörigkeit die ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Beamten hatten, die nicht von der jugoslawischen Regierung definitiv in ihre Dienste übernommen“ worden waren, ergingen am 15. März 1926 zwei Erlässe. Im Erlass an das Finanzministerium trat das Bundeskanzleramt der „unhaltbaren Rechtsanschauung“ der Landesregierung von Bosnien-Herzegowina vom März 1921 entgegen, dass der Erwerbsgrund „Anstellung im öffentlichen Dienste“ auch schon vor dem Inkrafttreten des Landesstatuts bestanden habe, da die internen und unpublizierten Instruktionen, nach denen vor der Kundmachung des Landesstatuts am 22. Februar 1910 der Erwerb der Landesbürgerschaft erfolgt war, diesen Erwerbsgrund nicht kannten. Sie hätten daher ihre österreichische Staatsbürgerschaft behalten, außer sie hätten ausdrücklich um eine Entlassung aus dem österreichische Staatsverband angesucht. Fälle, in denen vor diesem Zeitpunkt die Erwerbung bosnisch-herzegowinische Landesbürgerschaft durch Verleihung erfolgte, seien, wie bereits erwähnt, „vorgekommen, doch nur sehr selten“.¹²²

Im Erlass an alle Landesregierungen und den Wiener Magistrat stellte das Bundeskanzleramt ausführlich klar, dass Art. 70 des Staatsvertrages von St. Germain auch auf diejenigen Bosnier und Herzegowiner anzuwenden sei, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit besaßen. Das bosnisch-herzegowinische Recht kenne nämlich „das Institut des Heimatrechtes in unserem Sinne“ nicht, denn die „in den wenigen organisierten Gemeinden bestandene Gemeindeangehörigkeit“ könne „unserem alle Staatsbürger umfassenden Heimatrechte nicht gleichgesetzt werden“ – obwohl freilich das bosnisch-herzegowinische Heimatrecht im Wesentlichen die gleichen Rechte wie das österreichische garantierte, was allerdings im Erlass nicht thematisiert wurde. Für das Bundeskanzleramt könne es daher „keinem Zweifel unterliegen“, dass Art. 70 auch die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen umfassen wollte und

¹²¹ Ebd..

¹²² Erlass vom 15.3.1926 an das BMF, ebd.

„demnach dem Worte ‚indegénat‘ (pertinenza)“ für Bosnien-Herzegowina „die Bedeutung Landesangehörigkeit beizulegen“ sei, „eine Auslegung, die sich auch die jugoslawische Regierung zu eigen gemacht“ habe, wie dies in der Verordnung vom 25. November 1920 zum Ausdruck komme.¹²³ Es besäßen somit kraft Art. 70 und 76 des Vertrages von St. Germain alle jene Personen, welche die bosnisch-herzegowinische Landesbürgerschaft vor dem 1. Jänner 1910 erworben hatten, ipso iure die jugoslawische Staatsbürgerschaft. Hingegen könnten Personen, welche die bosnisch-herzegowinische Landesbürgerschaft erst danach erworben hatten, die jugoslawische Staatsbürgerschaft nur über Ansuchen mit Genehmigung der jugoslawischen Regierung erwerben. Bis zum Inkrafttreten des Landesstatuts für Bosnien-Herzegowina sei nämlich der Erwerb und Verlust der bosnisch-herzegowinisch Landesangehörigkeit lediglich durch die interne Amtsinstruktionen geregelt gewesen. Diesem zufolge konnte die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit von Fremden „nur durch ausdrückliche Verleihung, von weiblichen Fremden überdies noch durch Verehelichung mit einem Landesangehörigen erworben werden“. Hingegen war bis zum Inkrafttreten des Landesstatutes der Erwerb der bosnisch-herzegowinischen Landesbürgerschaft durch Eintritt in den öffentlichen Dienst dem bosnisch-herzegowinischen Recht fremd. Es konnten daher auch österreichische Staatsangehörige, die in bosnisch-herzegowinischen Diensten standen, vor diesem Zeitpunkt die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit nur durch ausdrückliche Verleihung nach vorausgegangener Entlassung aus dem österreichischen Staatsverband erwerben.¹²⁴ Mit dem 22. Februar 1910 erwarben dann die im öffentlichen Dienst in Bosnien-Herzegowina stehenden Österreicher die bosnisch-herzegowinische Landesbürgerschaft kraft ihres Amtes, daneben behielten sie aber ihre österreichische Staatsangehörigkeit und ihr österreichisches Heimatrecht weiter bei, es wäre denn, dass sie ausdrücklich um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverband angesucht hätten, was aber eben, wie bereits erwähnt, „nur selten vorgekommen“ sei. Mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erwerbes der bosnisch-herzegowinisch Landesbürgerschaft konnte daher die jugoslawische Staatsbürgerschaft gemäß Art. 76 des Staatsvertrages von St. Germain nur über Ansuchen mit Genehmigung der SHS-Regierung erworben werden. Wurde um diese Genehmigung nicht angesucht oder diese verweigert, so behielten sie die von ihnen auf Grund ihres Heimatrechtes gemäß Art. 64 des Staatsvertrages erworbene österreichische Staatsbürgerschaft.¹²⁵

Bosnisch-herzegowinische Beamte hätten auch nach dem Gesetz vom 5. Dezember 1918, wenn sie „keine Entlassung aus der ihrer österreichischen Heimatgemeinde sich verschafft“ hatten, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren. Desgleichen waren nach dem Staatsvertrag von St. Germain nur diejenigen SHS-Staatsbürger geworden, die vor dem 1. Jänner 1910 aus dem österreichische Staatsverband entlassen worden waren und die bosnisch-herzegowinische Lan-

¹²³ Erlass vom 15.3.1926 an alle Landesregierungen und den Wr. Magistrat, ebd.; nur fragmentarisch bei Goldemund/Ringhofer/Theuer, *Staatsbürgerschaftsrecht*, S. 493f.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Ebd.

desbürgerschaft erworben hatten, nicht aber jene, die diese nach diesem Termin erwarben und ihr österreichische Heimatrecht behalten hatten. Gemäß Art. 64 seien also alle bosnisch-herzegowinisch Landesangehörige mit Heimatrecht in Österreich auch österreichische Staatsbürger. Die „formellen Ansuchen der Pensionisten um jugoslavische Pensionen“ dürften also, so das Bundeskanzleramt, auf die Frage ihrer Staatsbürgerschaft keinen Einfluss haben. Der Verein ersuchte folglich um die „definitive Zuerkennung“ der Ruhe- und Versorgungsgebühren durch den österreichischen Staat. Wiewohl über den Fortgang dieses konkreten Begehrens keine entsprechenden Informationen aufzufinden sind, dürfte ihm wohl spätestens mit dem Inkrafttreten des Römische Pensions-Übereinkommens auch tatsächlich entsprochen worden sein.

3. Schlussbemerkung

Die staatsbürgerschafts- und heimatrechtliche Situation der ehemaligen bosnisch-herzegowinisch Landesangehörigen war also aufgrund der staatsrechtlichen Situation von Bosnien-Herzegowina seit dem Berliner Vertrag und der Annexion durchaus kompliziert, ebenso wie die damit zusammenhängende Frage der Pensionszahlungen. Wenngleich die deutsch-österreichische bzw. österreichische Regierung allgemein durchaus restriktiv hinsichtlich der Übernahme von Beamten in den österreichische Staatsdienst war, so zeigt doch die Behandlung bosnisch-herzegowinisch Beamter, dass hier im Falle der „deutschen Nationalität“ durchaus zugunsten derselben seitens des Bundeskanzleramtes vorgegangen wurde, in dem etwa das bosnisch-herzegowinisch Heimatrecht nicht mit dem österreichischen gleichgesetzt wurde, womit das österreichische Heimatrecht der Betroffenen und damit deren österreichische Staatsbürgerschaft nicht verlustig ging. Auch stellte das Bundeskanzleramt klar, dass der Versuch des Finanzministeriums, die Belastungen des Staatshaushaltes so gering wie möglich zu halten, nicht zu einem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ehemals bosnisch-herzegowinisch Beamter führen dürfe.

Pauschale Urteile über die Vorgangsweise der Republik hinsichtlich der Übernahme von einzelnen Beamten in den österreichischen Staatsdienst und die Zuerkennung von Pensionszahlungen an dieselben, sind daher ohne Analyse der individuellen konkreten rechtlichen Situation mit Vorsicht zu betrachten, wie etwa die Schlussfolgerungen aus dem Fall eines ehemaligen bosnisch-herzegowinisch Beamten in der Literatur zeigen. Das deutschösterreichische „Zwischenstaatliche Komitee für Staatsbedienstetenangelegenheiten“, das durchaus „ein Interesse daran hatte, die deutschsprachigen Beamten so lange wie möglich in strittigen Gebieten zu belassen“,¹²⁶ machte nämlich, so Hafner in ihrer Dissertation zum sozio-ökonomischen Wandel der österreichische Staatsangestellten 1914–1924, angeblich „[k]urzen Prozess“ mit einem „ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Gerichtsrat

¹²⁶ <https://homepage.univie.ac.at/therese.garstenaucr/2017/10/workshop-der-eid-in-der-oeffentlichen-verwaltung/>.

[...] und [...] Oberleutnant i.R.“, der als Untersuchungsrichter „in Straffällen wegen Attentaten und in Hochverratsverhandlungen tätig gewesen“ war, und dessen Verwendung im deutschösterreichischen Staatsdienst ebenso „rundwegs ab[gelehnt]“ worden sei wie „die Bezahlung von irgendwelchen Bezügen oder Beihilfen“. ¹²⁷ In den Verhandlungsschriften ist zu ihm allerdings vermerkt: „Weder die vorläufige Verwendung im deutsch-österreichischen Staatsdienst, noch die Gewährung einer Beihilfe entspricht den Richtlinien“. ¹²⁸ Ebenfalls ohne die Angabe weiterer Informationen zu diesem Fall folgerten daraus Megner und Steiner verallgemeinernd: „Hier ist deutlich die Idee der Diskontinuität zu sehen: Die Republik kümmerte sich nicht um die Meriten, die jemand in der Monarchie erworben hatte“. ¹²⁹ Eine nicht nur oberflächliche Beschäftigung mit anderen konkreten Fällen wäre wohl geeignet, ¹³⁰ eine differenziertere Einschätzung zu vermitteln und sollte daher vor einer endgültigen Bewertung der einschlägigen österreichische Praxis hinsichtlich der ehemals bosnisch-herzegowinischen Beamten erfolgen.

Quellen und Literatur

Quellen

Archivalische Quellen

- ÖStA/AdR/BKA, Ministerratsprotokolle (MRP) 1. Republik, MRP Nr. 40, 1.2.1921, Kt. 38.
 ÖStA/AdR/BKA-Inneres, Staatskanzlei 1918–1921, Schutzstelle, Kt. 242.
 ÖStA/AdR/BKA-Inneres, Staatskanzlei 1919, Kt. 246: Verhandlungsschriften Nr. 1–25, Sitzungen des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten, Wien 1919.
 ÖStA/AdR/Kabinettsratsprotokolle (KRP), Kabinette Renner I (Protokoll Nr. 37–55, 3.2.1919–28.3.1919), Renner II (Protokoll Nr. 56–112, 31.3.1919–1.20.1919), Renner III (Protokoll Nr. 113–198, 3.10.1919–6.7.1020), Mayr I (Protokoll Nr. 199–236 Ministerratsprotokoll Nr. 1–5. 7.7.1920–22.11.1920); <https://www.oesta.gv.at/veroeffentlichungen/Protokolle-des-Ministerrats-der-Ersten-Republik.html>
 ÖStA/AdR/BKA-I/8, Kt. 807, Fasz. GZ 148.932-6/1924: Staatsangehörigkeit der ehem. Bosn. herz. Angestellten.

Gedruckte Quellen

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 946/1811.
 Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 1921, Nr. 299.
 Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl.)
 Grazer Tagblatt, 21. Oktober 1912
 Kärntner Zeitung, 9. Jänner 1921.
 Landesgesetzblatt für Bosnien und Herzegowina (LGBl.)
 Notizen, Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 45/48, 1912, 28. November 1912.

¹²⁷ Hafner, *Wandel*, S. 236.

¹²⁸ Verhandlungsschrift Nr. 24 zur Sitzung am 11.2.1919, in: ÖStA/AdR/BKA-Inneres, Staatskanzlei 1919, Kt. 246.

¹²⁹ Megner/Steiner, *Transformation*, S. 64.

¹³⁰ Nach einschlägigen behördlichen Erhebungen und Erwägungen wurde etwa der staatsbürgerschaftsrechtliche Fall des bosnisch-herzegowinischen Oberoffizials Gustav Thöny positiv entschieden, Zl. 148.932/24, Fasz. GZ 148.932-6/1924.

- Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik der Republik Österreich, Abt. I: (Deutsch) Österreichischer Kabinettsrat 31.10.1918 bis 7.7.1920/Bd. 1: Kabinettsrat Dr. Karl Renner 31.10.1918 bis 1.2.1919, bearb. v. Stefan Semotan, Wien 2018.
- Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreich und Länder (RGBl.) Reichspost, 9. Jänner 1921.
- Staatsgesetzblatt für den Staat Österreich/die Republik Österreich (tGBL.) Wiener Zeitung, 22. Februar 1910.

Literatur

- Babuna, Ayfin, Österreich-Ungarn, die bosnisch-herzegowinischen Muslime und ihr Nationalismus, in: Clemens Ruthner/Tamara Scheer (Hrsg.), *Bosnien-Herzegowina und Österreich-Ungarn, 1878–1918. Annäherungen an eine Kolonie* (Kultur – Herrschaft – Differenz 24), Tübingen 2018, S. 163–191.
- Bethke, Carl, Einwanderung und Kolonisten im k.u.k. Bosnien-Herzegowina, in: Clemens Ruthner/Tamara Scheer (Hrsg.), *Bosnien-Herzegowina und Österreich-Ungarn, 1878–1918. Annäherungen an eine Kolonie* (Kultur – Herrschaft – Differenz 24), Tübingen 2018, S. 237–249.
- Buchmann, Bertrand Michael/Reichl-Ham, Claudia, *Habsburger und Osmanen. Eine bilaterale Geschichte*, Wien 2021.
- Dantscher von Kollesberg, Theodor Ritter, *Der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn und der Berliner Vertrag nebst der bosnischen Vorlage*, Wien 1880.
- Donia, Robert J., „Proximate Colony“. Bosnien-Herzegowina unter österreichisch-ungarischer Herrschaft, in: Clemens Ruthner/Tamara Scheer (Hrsg.), *Bosnien-Herzegowina und Österreich-Ungarn, 1878–1918. Annäherungen an eine Kolonie* (Kultur – Herrschaft – Differenz 24), Tübingen 2018, S. 147–162.
- Fornier, August, *Wie wir zu Bosnien kamen. Eine historische Studie*, Wien 1909.
- Gammerl, Benno, *Staatsbürger, Untertanen und Andere: der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867–1918*, Göttingen 2010.
- Garstenauer, Therese, Die Remigration ehemaliger Bediensteter der Habsburgermonarchie in die Republik Österreich 1918–1921, 2019, <http://first-research.ac.at/2019/02/26/die-remigration-ehemaliger-bediensteter-der-habsburgermonarchie-in-die-republik-oessterreich-1918-1921/>.
- Garstenauer, Therese, Diensteide, Gelöbnisse und „nationale Zugehörigkeit“ ehemaliger Bediensteter der Habsburgermonarchie 1918–1921, in: Hervé Bismuth/Fritz Taubert (eds.), *Le Serment / Der Eid. De l'âge du Prince à l'ère des nations / Vom Zeitalter der Fürsten bis zur Ära der Nationen* (Travaux interdisciplinaires et plurilingues 31), Frankfurt a.M. u.a. 2020, S. 129–148.
- Goldemund, Ingobert/Ringhofer, Kurt/Theuer, Karl (Hrsg.), *Das österreichische Staatsbürger-schaftsrecht mit erläuternden Anmerkungen*, Wien 1969.
- Haas, Hans, *Österreich-Ungarn als Friedensproblem. Aspekte der Friedensregelung auf dem Gebiet der Habsburgermonarchie in den Jahren 1918–1919*, Bd. 1, Salzburg 1968.
- Hafner, Herta, *Der sozio-ökonomische Wandel der österreichischen Staatsangestellten 1914–1924*, phil. Diss. Univ. Wien 1990.
- Heindl, Waltraud, *Josephinische Mandarine: Bürokratie und Beamte in Österreich*, Wien-München 2013.
- Janjetović, Zoran, Die Lage der ungarischen und südslawischen nationalen Minderheiten in Jugoslawien und in Ungarn 1918–1948, *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 15/3–4, 2022, S. 293–322.

- Juzabašić, Dževad, Die österreichisch-ungarische Okkupationsverwaltung in Bosnien-Herzegowina. Einige Aspekte der Beziehungen zwischen den Militär- und Zivilbehörden, *Prilozi* 34, 2005, S. 81–112.
- Karminski, Fritz, Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes, *Österreichische Zeitschrift für Verwaltung* 20/13, 1887, S. 51–54.
- Klečacký, Martin, Im Dienste des neuen Staates? Beamtenkarriere im Prozess des Aufbaus der tschechoslowakischen Staatsverwaltung 1918–1920, in: Peter Becker/Therese Garstenauer/Veronika Helfert/Karl Megner, Thomas Stockinger/Guenther Steiner (Hrsg.), *Hofratsdämmerung? Verwaltung und ihr Personal in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie 1918–1920* (Veröffentlichung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 75), Wien 2020, S. 137–154.
- Kramer, Alfred, *Die Staatsangehörigkeit der Altösterreicher und Ungarn nach den Friedensverträgen*, Wien 1926.
- Krek, Gregor, Jugoslawien. Grundzüge des Verfassungsrechtes des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, *Zeitschrift für Osteuropäisches Recht* 1/3–4, 1925, S. 323–365.
- Kršnjavi, J., Die bosnisch-herzegowinische Verfassung, *Österreichische Rundschau* 23, 1910, S. 91–101.
- Kunz, Josef L., *Die völkerrechtliche Option, 2: Staatsangehörigkeit und Option im deutschen Friedensvertrag von Versailles (Nachtrag) und im österreichischen Friedensvertrag von St. Germain*, Breslau 1928.
- Lamp, Karl, Die Verfassung von Bosnien und der Herzegowina vom 17. Februar 1910, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 5, 1911, S. 136–229.
- Langhoff, Lukas, *Staatsbürgerschaft und Heimatrecht in Österreich nach den derzeit geltenden Vorschriften mit besonderer Berücksichtigung auf die Optionsbestimmungen des Friedensvertrages zusammengefaßte Darstellung zum praktischen Gebrauche*, Wien 1920.
- Langhoff, Lukas, *Bundesbürgerschaft, Landesbürgerschaft und Heimatrecht in Österreich*, Wien 1928.
- Megner, Karl/Guenther Steiner, Transformation des öffentlichen Dienstes 1918–1920 anhand von gesamtstaatlichen Normen und Einzelfallbeispielen, in: Peter Becker/Therese Garstenauer/Veronika Helfert/Karl Megner, Thomas Stockinger/Guenther Steiner (Hrsg.), *Hofratsdämmerung? Verwaltung und ihr Personal in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie 1918–1920* (Veröffentlichung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 75), Wien 2020, S. 53–82.
- Memić, Nedad, „Diese Worte sind [...] bereits gang und gäbe“. Zur Internationalisierung des bosnischen Wortschatzes nach der k.u.k. Okkupation, in: Clemens Ruthner/Tamara Scheer (Hrsg.), *Bosnien-Herzegowina und Österreich-Ungarn, 1878–1918. Annäherungen an eine Kolonie* (Kultur – Herrschaft – Differenz 24), Tübingen 2018, S. 359–372.
- Pinson, Mark, *The Muslims of Bosnia-Herzegovina: Their Historic Development from the Middle Ages to the Dissolution of Yugoslavia*, Cambridge, 2.ed. 1996.
- Radimsky, Wenzel, Die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit, *Österreichische Zeitschrift für Verwaltung* 50/2, 1917, Teil 1, S. 7–9.
- Radimsky, Wenzel, Die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit. Schluß, in: *Österreichische Zeitschrift für Verwaltung* 50/3, Teil 2, S. 11–12.
- Rathmanner, Laura, Die Reparationskommission nach dem Staatsvertrag von St. Germain, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ)* 2016, S. 74–98, <https://www.austria.at/0xc1aa5576%200x0033efdf.pdf>.
- Rauchberg, Heinrich, Zur Kritik des österreichischen Heimatsrechtes, *Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung* 2, 1893, S. 59–99.

- Reiter-Zatloukal, Ilse, Staatsbürgerschaft und Heimatrecht in (Deutsch-)Österreich 1918–1920, in: Clemens Jabloner/Thomas Olechowski/Klaus Zeleny (Hrsg.), *Die Verfassungsentwicklung 1918–1920 und Hans Kelsen* (Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts 41), Wien 2020, S. 117–141.
- Ruthner, Clemens, Bosnien-Herzegowina als k.u.k. Kolonie. Eine Einführung, in: ders./Tamara Scheer (Hrsg.), *Bosnien-Herzegowina und Österreich-Ungarn, 1878–1918. Annäherungen an eine Kolonie* (Kultur – Herrschaft – Differenz 24), Tübingen 2018, S. 15–44.
- Schätzel, Walter, *Die Regelung der Staatsangehörigkeit nach dem Weltkrieg* (Stilkes Rechtsbibliothek 65), Berlin 1927.
- Schätzel, Walter, *Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht: Kommentar zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, den Staatsangehörigkeitsbestimmungen der Verfassungen und der Saariüberleitung und den Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzen vom 22. Februar 1955 und 17. Mai 1956*, Berlin 1958.
- Scheer, Tamara, Lebenskonzepte, politische Nationenbildung, Identitäten und Loyalitäten in Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina, in: Michael Geyer/Helmut Lethen, Lutz Musner (Hrsg.), *Zeitalter der Gewalt. Zur Geopolitik des Ersten Weltkrieges*, Frankfurt a.M.-New York 2015, S. 177–198.
- Scheer, Tamara, „Kolonie“ – „Neu-Österreich“ – „Reichsland(e)“. Zu begrifflichen Zuschreibungen Bosnien-Herzegowinas im österreichisch-ungarischen Staatsverband, 1878–1918, in: Clemens Ruthner/dies. (Hrsg.), *Bosnien-Herzegowina und Österreich-Ungarn, 1878–1918. Annäherungen an eine Kolonie* (Kultur – Herrschaft – Differenz 24), Tübingen 2018, S. 45–57.
- Schmid, Ferdinand, *Bosnien und die Herzegovina unter der Verwaltung Österreich-Ungarns*, Leipzig 1914.
- Seidler, Walther, Staatsbürgerschaft und Heimatrecht seit dem Umsturz, *Juristische Blätter* 50, 1921, S. 21–24.
- Semotan, Stefan, Historische Einführung, in: *Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik der Republik Österreich*, Abt. I: (Deutsch)Österreichischer Kabinettsrat 31.10.1918 bis 7.7.1920/Bd. 1: Kabinett Dr. Karl Renner 31.10.1918 bis 1.2.1919, bearb. v. Stefan Semotan, Wien 2018, S. IX–XLI.
- Stegar, Rok, Continuity, Pragmatism, and Ethnolinguistic Nationalism. Public Administration in Slovenia during the Early Years of Yugoslavia, in: Peter Becker/Therese Garstenauer/Veronika Helfert/Karl Megner, Thomas Stockinger/Guenther Steiner (Hrsg.), *Hofratsdämmerung? Verwaltung und ihr Personal in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie 1918–1920* (Veröffentlichung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 75), Wien-Köln-Weimar 2020, S. 179–192.
- Suppan, Arnold, Jugoslawisch-deutsch-österreichische Konflikt-Geschichte 1918–1941, in: *Hitler – Beneš – Tito: Konflikt, Krieg und Völkermord in Ostmittel- und Südosteuropa*, Wien 2014, S. 537–728, <http://www.jstor.org/stable/j.ctv8pzcrq.10>.
- Vrankić, Petar, *Religion und Politik in Bosnien und der Herzegovina (1878–1918)*, Paderborn u.a. 1998.
- Wurmbrand, Norbert, *Die rechtliche Stellung Bosniens und der Herzegovina*, Wien 1915.

Websites

- <http://first-research.ac.at/2019/02/26/die-remigration-ehemaliger-bediener-der-habsburgermonarchie-in-die-republik-oesterreich-1918-1921/>.
- <https://homepage.univie.ac.at/therese.garstenauer/2017/10/workshop-der-eid-in-der-oeffentlichen-verwaltung/>.

POVZETEK

Državljanstvo bosansko-hercegovskih uradnikov pred in po prevratu leta 1918 s posebnim poudarkom na njihovem prehodu v avstrijsko državno službo in njihovih pravicah do plače in pokojnine

Ilse Reiter-Zatloukal

Julija 1925 se je „Društvo bosansko-hercegovskih upokojencev, ki živijo na Dunaju“ obrnilo na avstrijsko zvezno vlado, ker so bili v njegovih krogih zaskrbljeni, da bi lahko izgubili avstrijsko državljanstvo zaradi razlik v zakonu o državljanstvu med Avstrijo in Madžarsko. Izhajajoč iz tega primera se članek posveča državljski in narodnosti pripadnosti javnih uslužbencev v Bosni in Hercegovini pred in po prevratu leta 1918, s posebnim poudarkom na njihovem prehodu v avstrijsko javno upravo in na finančnih ugodnostih, ki so jim bile dodeljene.

Državni uslužbenci Bosne in Hercegovine so se že v času monarhije razlikovali od uslužbencev Cislajtanije po zakonu o državljanstvu in zakonu o narodnosti, kar je vplivalo tudi na njihovo razporeditev v države naslednice. Proti koncu habsburške monarhije leta 1918 so na njenem ozemlju obstajale tri državnopravne pripadnosti. Obstajali sta dve državljanstvi, in sicer avstrijsko in madžarsko, ki sta bili povezani z domovinsko pravico v občini ene od obeh državih polovic, ter deželno državljanstvo v od leta 1908 k Avstriji priključeni Bosni in Hercegovini, ki je bilo leta 1910 normirano v njenem deželnem statutu. Pridobitev t. i. uradniške domovine, se pravi domovinske pravice, vezane na kraj službovanja, pri dokončnem imenovanju v javno službo v Bosni in Hercegovini – in s tem izgubo domovinske pravice v Cislajtaniji – ni bila mogoča. Tu se je ureditev razlikovala od Cislajtanije, kjer je takšno imenovanje vedno vodilo do pridobitev uradniške domovine. Tudi ni pridobitev bosansko-hercegovskega deželnega državljanstva, ki je bilo v deželnem statutu predvideno za stalno zaposlene javne uslužbence, povzročila za avstrijske javne uslužbence izgube avstrijskega državljanstva. To je bilo mogoče izgubiti le z odpovedjo avstrijskemu državljanstvu ali z izdajo potrdila o prostovoljnem izstopu iz avstrijskega državljanstva.

Po ustanovitvi Nemške Avstrije 30. oktobra 1918 je Bosna in Hercegovina postala del države SHS. V skladu s pogodbo iz Sankt Germaina so tam zaposleni avstrijski javni uslužbenci dobili državljanstvo nove države Avstrije, če so imeli domovinsko pravico v Avstriji. Po drugi strani pa so javni uslužbenci, ki so pridobili deželno državljanstvo v Bosni in Hercegovini, postali državljani Kraljevine SHS pod pogojem, da so od države SHS prejeli dovoljenje („avtorizacijo“). Če pa Avstrijec v nekdanji bosansko-hercegovski upravi za to dovoljenje ni zaprosil, se je vrnil v državljanstvo države, v kateri je imel domovinsko pravico. Bosansko-hercegovskim javnim uslužbencem iz novovzpostavljene Češkoslovaške, ki so imeli domovinsko pravico v nekdanji Avstriji, vendar ne na tleh nove avstrijske države in ki so zavrnili državljanstvo SHS ter so želeli sprejeti državljanstvo Republike Avstrije, pa je zaradi razlike od večine prebivalstva v državi SHS po „rasi“ in jeziku ostala le možnost optiranja za Avstrijo.

Ta državljanska razmerja so seveda močno vplivala na prizadete javne uslužbence. Po koncu monarhije so javni uslužbenci „nemške narodnosti“ v Bosni in Hercegovini zahtevali ne le njihov prevzem v avstrijsko javno upravo z vsemi prej pridobljenimi pravicami, temveč tudi sporazum z državo SHS glede izplačevanja pokojnin.

Vprašanje prevzema se je sprva nanašalo predvsem na uslužbence deželnih železnic, nato pa tudi na vse druge javne uslužbence v bosansko-hercegovski javni upravi. V skladu s sklepom avstrijske vlade z dne 20. maja 1919 so bili prevzeti vsi bosansko-hercegovski državni uradniki in uslužbenci, ki so bili „nemške narodnosti“ in so imeli stalno prebivališče v eni od občin Nemške Avstrije, pri čemer je bilo sporno, za kateri trenutek je bilo treba predložiti domovinsko pravico.

Vprašanje pokojnin bosansko-hercegovskih javnih uslužbencev naj bi se rešilo z medvladnimi pogajanjimi. Sprva so bili seveda prizadeti bosansko-hercegovski javni uslužbenci, ki so že živeli v Avstriji in za katere je avstrijska država medtem začasno poskrbela v obliki „dodatkov“, če so lahko dokazali, da imajo v Avstriji domovinsko pravico. Jugoslavija je na drugi strani leta 1921 vezala pokojninske pravice bosansko-hercegovskih javnih uslužbencev na državljanstvo Kraljevine SHS. Rimska pokojninska konvencija iz aprila 1922 je nato določila, da bo vsaka od pogodbenic, tj. Avstrija in druge države naslednice, prevzela pokojnine civilnih in vojaških upokojencev, ki so imeli ustrezno državljanstvo in so bile upravičencem priznane 3. novembra 1918 („stari upokojenci“). V skladu s sporazumom iz leta 1923 pa je bilo izplačevanje pokojnin lahko vezano na prenos prebivališča v državo izplačevalko.

Avstrijsko ministrstvo za finance je bosansko-hercegovskim javnim uslužbencem naložilo, naj pri jugoslovanski vladi uveljavljajo pokojninske zahtevke, da bi razbremenili avstrijski proračun, in naj dunajski finančni direkciji plačajo celoten znesek pokojnine, ki jim pripada, če jim je bila pokojnina dodeljena. Tistim upokojencem, ki takšnega zahtevka niso vložili v Jugoslaviji, so grozili z ukinutvijo avstrijskih dodatkov, ki so jim bili dodeljeni.

Vendar so, kot je leta 1925 sporočilo „Društvo bosansko-hercegovskih upokojencev, ki živijo v Avstriji“, te pokojnine prejemali le tisti nekdanji bosansko-hercegovski javni uslužbenci, ki so veljali za državljane Kraljevine SHS. V tem smislu je bilo treba ob vlogi za takšno jugoslovansko pokojnino predložiti dokazilo o bosansko-hercegovskem deželnem državljanstvu, organi Kraljevine SHS pa naj bi prosilcem ob vlogi za pokojnino po novem po uradni dolžnosti izdajali domovinske liste na podlagi deželnega reda iz januarja 1910, ki je javnim uslužbencem v stalni službi v deželni upravi priznaval deželno pripadnost Bosni in Hercegovini.

Bosansko-hercegovski upokojenci so bili zdaj zaskrbljeni, da bi to povzročilo prejudic glede njihovega avstrijskega državljanstva in pravici do prebivanja v Avstriji. Po mnenju društva deželnega statuta ne bi smeli razlagati tako, da bi Avstrijem med bosansko-hercegovskimi javnimi uslužbenci odrekli avstrijsko državljanstvo, zato so aprila 1926 zaprosili vlado za odločitev o vprašanju državljanstva bosansko-hercegovskih upokojencev, ki živijo v Avstriji.

Avstrija se je na drugi strani bala, da bi jugoslovanska vlada prenehala izplačevati jugoslovanske pokojnine, če bi izvedela, da se zadevni bosansko-hercegovski upokojenci ne nameravajo preseliti v Jugoslavijo in bi od Avstrije zahtevala povračilo izplačanih zneskov. Kraljevina SHS je tudi že zahtevala informacije o bosansko-hercegovskih upokojencih, ki živijo v Avstriji in jih je štela za državljane Kraljevine SHS. Zvezna vlada je menila, da so zapleti, ki bi lahko nastali zaradi dvojnega državljanstva teh oseb, tako veliki, da bi jih bilo treba urediti dvostransko, zlasti ker pogodba iz Saint Germaina dvojnega državljanstva ni predvidela.

Avstrijska vlada je marca 1926 z odloki nasprotovala po njenem mnenju napačni in nevzdržni pravni razlagi, da so bosansko-hercegovski javni uslužbenci že pred 1. januarjem 1910 pridobili deželno državljanstvo in so zato državljani Kraljevine SHS. Za avstrijsko vlado je bilo nasprotno nesporno, da je bilo treba v skladu s pogodbo iz Saint Germaina „indegénat (pertinenza)“ za Bosno in Hercegovino enačiti z deželno pripadnostjo, ki pa je pred razglasitvijo deželnega statusa 22. januarja 1910 ni bilo mogoče pridobiti. Bosansko-hercegovski javni uslužbenci so zato obdržali avstrijsko državljanstvo (poleg bosansko-hercegovskega deželnega), razen če so pred tem datumom izrecno zaprosili za odpust iz avstrijskega državljanstva, kar se je zgodilo zelo redko.

Posledično je društvo v imenu nekdanjih bosansko-hercegovskih javnih uslužbencev, ki jih je Avstrija priznala za svoje državljane, zaprosilo za „dokončno dodelitev“ pokojnin in namoestil s strani avstrijske države. Čeprav ni podatkov o izidu te prošnje, je mogoče domnevati, da je bila verjetno dejansko odobrena najpozneje ob začetku veljavnosti Rimske pokojninske konvencije leta 1931.

Ravnanje avstrijske vlade z nekdanjimi bosansko-hercegovskimi javnimi uslužbenci glede njihove nadaljnje zaposlitve in dodelitve finančne pomoči zanje navsezadnje postavlja pod vprašaj v literaturi izraženo mnenje, da novoustanovljeni Republiki Avstriji v resnici „ni bilo mar za zasluge, ki jih je nekdo pridobil v monarhiji“.